

Liturgie in der Erzdiözese Wien

Rahmenordnung



Für Pfarren mit Teilgemeinden
Für Pfarren in Pfarrverbänden
Für Pfarren in Seelsorgeräumen
Für alle anderen Pfarren
ANHANG

Inhaltsverzeichnis

Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess Apg 2.1.....	5
Leitlinien der Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Versöhnung und das Sakrament der Eucharistie (Erstbeichte und Erstkommunion)	8
Die Kommunionsspendung und der Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien	13
Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien.....	27
Unter 4 Augen. Vertrauensvolle Gespräche und Prävention (Auszug)	31
Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Situation im großstädtischen Bereich.....	35
Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind (Österreichische Bischofskonferenz).....	38
Richtlinien für die Neugestaltung eines Altarraumes	40
Statuten des Beirates für Sakralräume.....	49

Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess Apg 2.1

beschlossen von der Steuerungsgruppe am 5.9.2012

„Du, Herr, führst mich hinaus ins Weite. Du machst meine Finsternis hell.“

(Antiphon zum Psalm 18)

Vom 3. bis 5. September 2012 hat die Steuerungsgruppe des Diözesanen Entwicklungsprozesses Apg 2.1 (Erzbischof, Bischofsrat, APG-Team) in Klausur getagt, um den im Mai 2011 im Hirtenbrief Kardinal Schönborns umrissenen Masterplan zur Erneuerung unserer Diözese zu konkretisieren und die dafür optimalen Strukturen festzulegen.

Eingeflossen sind dabei die Ergebnisse der Beratung mit den diözesanen Räten und Gremien am 22. Juni d.J. und alle Rückmeldungen, die überwiegend die Grundrichtung der dort vorgelegten Thesen bestätigt und an vielen Stellen nach Präzisierungen gefragt haben.

Auf dieser Basis hat die Steuerungsgruppe Festlegungen getroffen und damit das Zukunftsbild unserer Diözese – vor allem in Bezug auf die pastoralen Strukturen – konkretisiert.

Dieses Bild wird im Folgenden kurz skizziert:

1. Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen. Sie soll sich im Dienst des Apostolats für alle Menschen verstehen. Dies gilt für die Pfarren ebenso wie für alle anderen kirchlichen Einrichtungen und Organisationsformen. Auch die ortsgebundene Gemeinde muss darauf ausgerichtet sein und durch gegenseitige Unterstützung und Ermutigung in der Nachfolge Jesu leben. An dieser Stelle kommt das gemeinsame Priestertum zum Tragen: Träger der Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und des Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

Diese Perspektive eröffnet einen vom Herkömmlichen vielfach radikal unterschiedlichen Blick auf die Aufgaben und die optimale Verfassung der Kirche vor Ort: Pfarre, Pfarrer, Gemeindeleben, Gemeindeleitung, ...

Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nicht bloß eine Nachjustierung des Bestehenden, sondern vielfach ein echter Neubeginn. Dieser Neubeginn spielt sich nicht unabhängig von Raum und Zeit ab, sondern will Kirche in ihren wesentlichen Vollzügen in die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts stellen. Die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen. Diese leben in Weite, Offenheit, Flexibilität, Mobilität, Vernetzung, Vielfalt und Verschiedenheit sowie in großer Freiheit und in komplexen Beziehungen und Bindungen.

Der Gefahr von immer kleiner und dabei uniformer werdenden Pfarren ist entsprechend strukturell zu begegnen, um möglichst vielen Menschen die Chance zu aktivem und selbstverantwortetem Einsatz zu geben. Die konkrete Sozialgestalt von Kirche muss sich einem ständigen Wandel unterziehen, um den Menschen von heute zu begegnen und dem Anspruch des Evangeliums gerecht zu werden.

Viele haben das Bedürfnis nach Heimat und Geborgenheit in überschaubarer Gemeinschaft. Auch darauf muss die kirchliche Struktur Bedacht nehmen und beste Voraussetzungen schaffen für das Entstehen, Wachsen und Bestehen von Gemeinden vor Ort, die durchaus auch kleinräumiger sein können als viele heutige Pfarrgemeinden.

Kirche ist Gemeinschaft, auch in der Sorge und Verantwortung füreinander. Daher soll auch der Dienst der Leitung in Gemeinschaft wahrgenommen werden, gerade auch im Miteinander von Priestern und Laien auf Basis ihrer gemeinsamen Berufung zum Christsein.

Und schließlich muss eine missionarische Kirche ihre Kräfte klug und verantwortlich einsetzen. Viele der kirchlichen Ressourcen stehen nur begrenzt zur Verfügung: nicht nur die Möglichkeiten des Einsatzes von Priestern, sondern ebenso die Zeit und das Engagement aller Getauften und Gefirmten. Dazu kommt, dass

die finanziellen Mittel knapper werden und damit weniger Bauten erhalten werden können. Verantwortlicher Einsatz heißt in personalen Fragen auch, von Jesus zu lernen, der seine Jünger gemeinsam auf den Weg schickt.

2. All diese Voraussetzungen haben die Mitglieder der Steuerungsgruppe in großer Klarheit und Einmütigkeit zu einem Zielbild im Bereich der territorialen Organisation kommen lassen: Viele örtliche von Laien geleitete Filialgemeinden bilden gemeinsam eine neue Pfarre, die von Priestern und Laien gemeinschaftlich unter der Letztverantwortung eines Pfarrers geleitet wird. Das Zusammenwirken der Charismen – der einzelnen Persönlichkeiten, aber etwa auch der Ordensgemeinschaften und Bewegungen – erhöht dabei die Wirksamkeit der Bemühungen jedes Einzelnen. Pfarrverbände und Seelsorgeräume sind eine wertvolle Übergangsform in neue Pfarren. Dabei gilt weiterhin, dass in diesem Vorgang zwar Pfarren aufgehoben werden, nicht aber Gemeinden. Im Gegenteil: In weiträumigen Pfarren sollen sich mehr und lebendigere Gemeinden entfalten können, die von den Hauptamtlichen der Pfarre unterstützt werden.
3. Im Einzelnen hat die Steuerungsgruppe daher festgelegt:
 - Die Erzdiözese Wien wird eine neue Pfarrstruktur erhalten, in der sich Pfarren durch folgende Charakteristika auszeichnen:
 - Mehrere Priester (sinnvollerweise mindestens drei bis fünf) sind aktiv eingesetzt. Einer davon ist als Pfarrer dem Erzbischof letztverantwortlich.
 - Die Leitung der Pfarre wird prinzipiell gemeinschaftlich wahrgenommen und zwar von Priestern und Laien. Es gilt partizipative Führung mit klarer Aufgabenzuteilung.
 - Die Filialgemeinden werden in Gemeinschaft von Getauften und Gefirmten ehrenamtlich geleitet.
 - Im Mittelpunkt steht die gegenseitige Ermutigung zur Jüngerschaft, d.h. zum Leben in der Nachfolge Christi.
 - Die Pfarre wird so groß sein, dass der Einsatz von Priestern wie Laien charismenorientiert erfolgen und die gesamte Pastoral stärker missionarisch ausgerichtet werden kann.
 - Die Menschen im direkten Dienst der Seelsorge werden von Verwaltungsaufgaben entlastet.
 - Möglichst viele Menschen sollen am Sonntag den Pfarrgottesdienst besuchen, es wird aber auch so sein, dass sich in Filialgemeinden Gebetsgemeinschaften um das Wort Gottes versammeln.
 - Diese Reform wird zügig umgesetzt. In zehn Jahren sollen mindestens 80 Prozent der neuen Pfarren gebildet sein. Pfarrverbände und Seelsorgeräume stellen in diesem Prozess einen möglichen Übergang zu neuen Pfarren dar, sind aber keine Dauereinrichtung.
 - Zur Einbindung der Ordenspfarren in die Struktur der neuen Pfarren werden mit den Ordensleitungen entsprechende Vereinbarungen angestrebt.
 - Die im Kapitel IV des Thesenpapiers für die Beratungen der diözesanen Räte am 22. Juni 2012 zur Kultur der Sonntagsgottesdienste formulierten Thesen wurden als tragfähig bestätigt und werden weiterentwickelt.
 - Zum Thema Qualitätssicherung, das in den Beratungen am 22. Juni 2012 und in den Rückmeldungen zum dort diskutierten Thesenpapier breiten Raum einnahm, wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Ergebnisse ab 2013 in den Diözesanen Entwicklungsprozess einfließen.

Diese Festlegungen und die vielen sich daraus ergebenden offenen Fragen werden in den kommenden Wochen mit den Dechanten, den Priestern und den Räten auf Vikariats- und Diözesanebene besprochen, um Expertise und Konkretisierungsvorschläge bzw. bisher vielleicht nicht berücksichtigte Einwände zu sammeln. Die Steuerungsgruppe arbeitet an nötigen Klärungen weiter. Alle Vorschläge fließen in die Vorbereitung der Dechantenwoche im Jänner 2013 ein, die über die weiteren Umsetzungsschritte beraten wird.

Der Steuerungsgruppe ist bewusst, dass es sich bei der hier skizzierten Erneuerung um einen großen Schritt handelt, der viel Mut und Einsatzbereitschaft braucht. Sie sieht voll Hoffnung auf die nächsten Monate und Jahre und vertraut auf eine gute, gemeinsam getragene Entwicklung der Kirche in der Erzdiözese Wien im 21. Jahrhundert. Der Erzbischof und seine Mitarbeiter/innen bitten alle – insbesondere auch die Gemeinschaften des kontemplativen Lebens – den Weg unserer Diözese im Gebet gemeinsam zu tragen.

„Wenn nicht der Herr das Haus baut, müht sich jeder umsonst, der daran baut.“

(Psalm 127)

Leitlinien der Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Versöhnung und das Sakrament der Eucharistie (Erstbeichte und Erstkommunion)

WDBI 144 (2006), Nr. 4 (= Mai), S. 24-27

1. Vorwort

1. Gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen machen neue Überlegungen zur Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Versöhnung und das Sakrament der Eucharistie nötig.
2. Neue Modelle werden überlegt und erprobt.
3. In dieser Situation will das vorliegende Papier Klärung bringen und Richtung geben. Es soll einen Rahmen für die Vorbereitung abstecken und will keinesfalls ein einziges Diözesanmodell bieten.
4. Ein einziges Modell der Sakramentenvorbereitung für alle Kinder ist nicht sinnvoll: Glaubenswissen, religiös-kirchliche Praxis, familiäre Situationen und pfarrliche Gegebenheiten sind bisweilen sehr verschieden. Dementsprechend müssen und können alle für die Vorbereitung Verantwortlichen selbst pastorale Entscheidungen treffen, besondere Akzente setzen usw.
5. Eine Arbeitsgruppe aus Pastoralamt, Dechanten, Vikariatsvertreter/ innen, der Jungschar, der Pastoralassistent/innen hat einen Entwurf vorgelegt. Dieser wurde in den diözesanen Gremien diskutiert.
6. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurden die vorliegenden Leitlinien der Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Versöhnung und das Sakrament der Eucharistie (Erstbeichte und Erstkommunion) erarbeitet.

2. Grundlagen

7. Durch verschiedene Schreiben römischer Kongregationen ist festgelegt, dass die Vorbereitung von getauften Kindern auf das Sakrament der Versöhnung und das Sakrament der Eucharistie noch in der Grundschule und in der Reihenfolge Erstbeichte – Erstkommunion stattfinden soll.
8. Ein Abgehen von dieser Praxis, wie es gelegentlich eingefordert wird, kann daher nur in Ausnahmefällen, zur Erprobung neuer pastoraler Wege, und nach vorheriger Genehmigung durch das Ordinariat mit zeitlicher Befristung erfolgen.
9. Davon unbeschadet ist die Möglichkeit, Kinder unter besonderen Voraussetzungen auch zur Frühkommunion zuzulassen.
10. Die Kinder werden im Vorbereitungsjahr auf zwei verschiedene Sakramente vorbereitet. Um eine Überforderung zu vermeiden, ist es sinnvoll, sich auf die wesentlichen Inhalte zu beschränken.
11. Die Kinder dürfen sich bewusst werden: Jesus lädt mich ein: zu Umkehr und Vergebung, wenn ich gesündigt habe, und zum gemeinsamen Mahl, um ihn selbst zu empfangen.
12. In vielen Modellen wird beim Thema Taufe angesetzt und zur Feier des Taufgedächtnisses hingeführt. Obwohl die Taufe Grundlage aller weiteren Sakramente ist, geht es in diesem Vorbereitungsjahr um zwei andere Sakramente. Die Behandlung des Sakramentes der Taufe soll daher in einem angemessenen Rahmen bleiben und nicht dominieren.
13. Pastorale Herausforderungen, aber auch Chancen ergeben sich durch die Teilnahme ungetaufter Kinder. Auf Wunsch der Eltern und Kinder ist eine Teilnahme an der Vorbereitung zu ermöglichen.

Ungetaufte Kinder sind zusätzlich rechtzeitig und kindgerecht auf die Taufe vorzubereiten. Das zeitliche Ausmaß wird – je nach religiös-kirchlicher Praxis der Familie und dem eventuellen Besuch des Religionsunterrichtes in der 1. Klasse – 4 bis 6 Stunden umfassen. Inhaltlich wird sich die Vorbereitung am

Rituale für die Eingliederung von Kindern im Schulalter orientieren, vor allem auch in Bezug auf Übergabefeiern, etc. Die Feier der Taufe eines solchen Kindes bietet der Klasse/Gruppe die Möglichkeit, eine Taufe erleben zu können.

3. Subjekte der Vorbereitung

14. Für die Sakramentenvorbereitung sind die Kinder selbst, deren Eltern und Familien sowie die Pfarrgemeinde verantwortlich. Wenn auch die Grade der Verantwortlichkeit unterschiedlich sind, so ist die jeweilige Verantwortung seitens der Kinder, Eltern, Familien und Pfarre eine echte und zu respektieren.
15. Auf gute Wege der Kommunikation und Information aller Verantwortungsträger/innen ist zu achten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf eine gute Zusammenarbeit mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu achten.

3.1. Kinder

16. Die Kinder selbst sind, entsprechend ihrer entwicklungsbedingten Möglichkeiten, für ihren Zugang zu den Sakramenten verantwortlich.

3.2. Eltern und Paten/Patinnen

17. In erster Linie sind, entsprechend der Bereitschaftserklärung bei der Taufe ihres Kindes, die Eltern und Paten/Patinnen für die religiöse Erziehung verantwortlich. Sie haben ihren Kindern die Teilnahme an der pfarrlichen Vorbereitung zu ermöglichen.
18. Die pfarrliche Vorbereitung ist Unterstützung der elterlichen Verantwortung.
19. Ein begleitendes Angebot für Eltern und Paten/Patinnen ist sinnvoll, wobei auf das rechte Maß zwischen Forderung und Überforderung zu achten ist. Vor allem soll es die Eltern in ihrer religiösen Erziehungsarbeit unterstützen und Hilfe bieten. Auch für sie ist ein Klima wichtig, in dem sie sich angenommen, wertgeschätzt und willkommen fühlen.
20. Im Rahmen von Zusammenkünften mit allen Eltern erhalten diese neben wichtigen organisatorischen Informationen zur Sakramentenvorbereitung und zur Gestaltung der Feier katechetische Hinführungen zu den Sakramenten. Eine Darstellung des inhaltlichen Konzeptes der Sakramentenvorbereitung hat genauso Platz wie katechetische Elemente. Dabei soll die Eigenverantwortung der Eltern gewahrt bleiben. Eine Nichtteilnahme muss respektiert werden und darf keinen Ausschluss für die Kinder bedeuten.

3.3. Pfarrgemeinde

21. Die Kirche, und damit die Pfarre als Kirche am Ort, hat die Sendung Menschen zu Christus zu führen, Menschen zu seinen Jüngern zu machen. Diese Sendung spiegelt sich in der pfarrlichen Verantwortung für die Vorbereitung der Kinder.
22. Die Letztverantwortung für die Sakramentenvorbereitung trägt der Pfarrer bzw. ihm Gleichgestellte. Unbeschadet dessen kann er Verantwortung für die konkrete Gestaltung der Vorbereitung an Haupt- oder Ehrenamtliche delegieren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verdienen Klarheit hinsichtlich ihres Auftrages, Wertschätzung ihres Einsatzes und Vertrauen in ihre Arbeit.
23. Zur Schulung der Mitarbeiter/innen werden in den Vikariaten Kurse angeboten. Die Kosten hierfür trägt die Pfarrgemeinde.
24. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Sakramentenvorbereitung wählen das Vorbereitungsmodell unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Gegebenheiten der Pfarre.

25. Sofern es die Kapazitäten der Pfarre erlauben, können auch verschiedene Vorbereitungsmodelle parallel durchgeführt werden, sodass Eltern und Kinder das für sie passendste wählen können.

4. Ort der Vorbereitung

26. Ordentlicher Ort der Vorbereitung ist die Wohn- bzw. Wahlpfarre. In Seelsorgeräumen und Pfarrverbänden kann es eine gemeinsame Vorbereitung aller Kinder geben. Andere Träger der Vorbereitung, wie katholische Privatschulen, sind als Ergänzung des Pfarrprinzipes denkbar.
27. Es liegt in der Verantwortung der Pfarre, für einen entsprechenden Rahmen zu sorgen, in dem eine gute Sakramentenvorbereitung möglich ist. Es soll ein Klima geschaffen werden, das es Kindern ermöglicht, sich willkommen, angenommen und ernst genommen zu fühlen.

5. Theologische Hinweise zum Sakrament der Versöhnung (Beichte)

28. Sündenerkenntnis, Umkehr und Buße sind zunächst innere und zutiefst persönliche Vorgänge: Das Umdenken und die Abwendung von der Sünde – die Hinwendung zum liebenden Gott, durch Christus, der gekommen ist die Sünder zu rufen.
29. Dabei ist Gewissens- und Herzensbildung, ein zunehmendes Kennenlernen der eigenen Schwächen, Schattenseiten aber auch Stärken und ein zunehmendes Kennenlernen der größeren Liebe Gottes unaufgebbare Lebensaufgabe.
30. Zwischen den Polen Laxismus und Rigorismus geht es um das Hineinwachsen in ein gesundes Selbst- und Gottesbild entsprechend der biblischen Botschaft.

6. Pastorale Hinweise zur Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Versöhnung

31. Der zeitliche Rahmen der Vorbereitung wird zwischen 6 und 10 thematische Stunden umfassen.
32. In der pfarrlichen Vorbereitung geht es in erster Linie um Erleben und Beziehung: Erfahrung von Liebe und Geborgenheit durch Jesus Christus, Beziehung zu ihm, zur Gemeinde und sich selber. Wissensvermittlung dient diesem Ziel und steht nicht im Vordergrund.
33. Bei der Vorbereitung und Gestaltung des Sakramentes der Versöhnung ist auf eine altersgemäße Gewissensentwicklung zu achten. Es geht um ein kindgerechtes, angstfreies, zeitgemäßes Vermitteln von Sünde und Schuld, ein Sensibilisieren des Gewissens für gut und böse.
34. Dabei wird das Ziel darin liegen, den Kindern die Bedeutung und den Inhalt der Begriffe nahe zu bringen. Es geht um Erfahrung und Zugebenkönnen von Sünde und Schuld. Bei allem zeitgemäßen Ansatz sollen die Kinder doch die traditionellen Begriffe kennen lernen.
35. Am Ende der Vorbereitungszeit auf das Sakrament der Versöhnung sollen die Kinder mit dem Tun des Beichtens vertraut sein.
36. Beichte kann so als Möglichkeit erlebt werden, belastende Situationen zu verarbeiten.
37. Bei der Beichte selbst können die Gestaltung des Beichttraumes, der Ablauf der Feier und ein Versöhnungsfest nach der Beichte eine große Hilfe sein.
38. Die Vorbereitung und die Gestaltung der Beichte selbst sollen kindgerecht und nicht Angst machend sein. Für die Beichte gelten die cann. 959-997, weiters sind die Richtlinien der Erzdiözese Wien betreffend sexuellen Missbrauch zu beachten (diese sind im Jungscharbüro der Diözese zu erhalten).
39. Beim Zugang zum Sakrament der Versöhnung kommt dem Priester, bei dem die Kinder beichten, eine große Bedeutung und damit Verantwortung zu. Sein Umgang mit den Kindern prägt deren zukünftiges Beichtverhalten und spielt eine wesentliche Rolle dabei, ob Kinder auch nach der Erstbeichte gerne und angstfrei zum Sakrament der Versöhnung gehen. Gerade in diesem sensiblen Bereich kommt der Selbstreflexion und der Weiterbildung der Priester eine wichtige Rolle zu.

7. Theologische Hinweise zum Sakrament der Eucharistie

40. Eucharistie ist Quelle, Mitte und Höhepunkt des christlichen Lebens.
41. Christus bringt sich für seine Kirche dar, schenkt seinen Leib und sein Blut, gibt Anteil an seinem Tod und seiner Auferstehung uns zum Heil.
42. Die Liebe Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes wird greif- und angreifbar.
43. Eucharistie hat eine persönliche und ekklesiale Dimension.
44. Es geschieht Wandlung von Brot und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi, Wandlung menschlicher Persönlichkeit und Wandlung der Gemeinschaft.
45. Wer Leib und Blut des Herrn empfängt, wird ein Leib und ein Geist mit Christus, hat Teil an Christi Hingabe und Opfertat.

8. Pastorale Hinweise zur Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Eucharistie

46. Obwohl, streng genommen, die Kinder in diesem Jahr auf den erstmaligen Kommunionempfang vorbereitet werden, wird es dennoch vielfach pastorale Situation sein, die Kinder auf den Mitvollzug der ganzen Messfeier vorbereiten zu müssen.
47. Der zeitliche Rahmen der Vorbereitung wird zwischen 6 und 10 thematische Stunden umfassen.
48. In der pfarrlichen Vorbereitung geht es in erster Linie um Erfahrung und Beziehung: Erfahrung von Liebe und Geborgenheit durch Jesus Christus, Beziehung zu ihm, zur Gemeinde und sich selber. Wissensvermittlung dient diesem Ziel und steht nicht im Vordergrund.
49. Wenn auch zum Empfang der Kommunion die Fähigkeit gehört, Leib und Blut Jesu Christi von Brot und Wein unterscheiden zu können, wird man dennoch von Kindern nicht mehr verlangen, als Theolog/innen zu leisten im Stande sind.
50. In vielen Modellen wird das Wort „Heiliges Brot“ statt „Leib Christi“ verwendet, eine Bezeichnung, die auch das deutsche Messbuch in mehreren Orationen kennt. Auch im Blick auf die Eucharistie gilt, dass der gemeinte Inhalt wichtiger ist als das verwendete Wort. Dennoch ist eine Vorbereitung, ohne vom „Leib Christi“ zu reden, nur schwer denkbar.
51. Während der Vorbereitungszeit auf das Sakrament der Eucharistie sind kindgerecht gestaltete Messen unverzichtbares Element. Eucharistie zu feiern kann nicht im „Trockentraining“ gelernt werden. Auch hier geht es zentral um die Möglichkeit Gottesdienst zu erleben. Die Hinweise im „Direktorium für Kindermessen“ können dabei hilfreich sein.
52. Ziel der Vorbereitung auf das Sakrament der Eucharistie ist auch, im Feiern der Messe sicher zu sein.

9. Zur Gestaltung

53. Bei beiden Sakramenten geht es darum, die befreiende Botschaft Jesu Christi kennen zu lernen, es geht um Sein Reden, Handeln und Leben. Wesentliche Inhalte der Vorbereitungszeit werden daher aus der Bibel kommen.
54. Das Wort Gottes soll als Frohe Botschaft erschlossen werden.
55. Außerbiblische Geschichten können zur biblischen Botschaft hinführen und diese für Kinder heute erschließen, dürfen aber kein Ersatz für Inhalte aus der Bibel sein.
56. Bei der Vorbereitung der Kinder geht es nicht in erster Linie um Wissensvermittlung, sondern um gemeinsames Erfahren der liebenden Nähe Gottes. Wesentlich ist ein geglückter Bezug zum Alltag der Kinder.

57. Damit sich die Kinder gut mit den Inhalten der Vorbereitung auseinandersetzen können, ist der Einsatz von altersentsprechenden Methoden (Spiele, Rätsel, Rollenspiele, Plakate, Materialien, Erzählungen usw.) notwendig. Methoden unterstützen die inhaltlichen Ziele und dienen diesen.
58. Ein wichtiger Aspekt der gemeinsamen Vorbereitung sind Gebet und liturgische Feiern:
- a. mit der ganzen Pfarrgemeinde, sodass sich die Kinder als Mitglieder der Pfarrgemeinde erleben können
 - b. mit den Familien der Kommunionkinder
 - c. mit den Kommunionkindern und Tischeltern
- Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist zu beachten, dass den Kindern ein aktives Mitfeiern möglich wird.
59. Entsprechend der unterschiedlichen pastoralen Herausforderungen bilden sich in unserer Diözese mehrere Wege der Vorbereitung heraus. In vielen Pfarren findet die Vorbereitung in wöchentlichen Gruppenstunden unter der Leitung von Tischmüttern und -vätern statt. Andere Pfarren gestalten Samstagnachmittage, allein mit den Kindern oder gemeinsam mit den Eltern. Wieder andere legen die Verantwortung für die Vorbereitung ganz in die Hände der Familien und unterstützen die Eltern in ihrer Aufgabe durch Elternkatechesen. Daneben gibt es viele Mischformen.
60. Die Fülle an Vorbereitungswegen zeigt, dass individuell auf die jeweilige pastorale Herausforderung zu reagieren ist. Ein gemeinsames Diözesanmodell wird es nicht mehr geben können. Hilfestellungen und Anregungen bieten die Katholische Jungschar, das Pastoralamt und die Vikariate.

10. Weiterführende Begleitung

61. Um einen guten Übergang von Kommunionvorbereitung zu Jungschargruppen und/oder Ministrant/innen zu ermöglichen, ist es ratsam, dass die jeweiligen Verantwortlichen rechtzeitig Kontakt zueinander aufzunehmen. Beim Kommunionelternabend können Jungschar bzw. Ministrant/innendienst vorgestellt werden, bei einem Treffen der Kommunionkinder nach der Erstkommunion können Jungschar- und/oder Ministrant/innen-Gruppenleiter/innen in das Programm eingebunden sein und Kinder zu den Gruppenstunden einladen, etc.
62. Die Gestaltung der Schulbeichte wird wesentlich zu einem geglückten Zugang zum Sakrament der Versöhnung beitragen.
63. Kindgemäße Gottesdienste in der Pfarre und gut gestaltete Schulmessen helfen den Kindern im Feiern der Eucharistie.

Die Kommunionsspendung und der Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien

WDBI 154 (2016), Nr. 3 (=März), S. 13-25

I. Kommunionsspender und Kommunionhelfer

Der Dienst der Kommunionsspendung in der Liturgie und an die Kranken ist Teil des bischöflichen, priesterlichen und diakonalen Dienstes. Daher werden Bischöfe, Priester und Diakone ordentliche Kommunionsspender genannt. Ihnen als Helfer zur Seite gestellt, sind die außerordentlichen Kommunionhelfer: Akolythen, die sich auf das Diakonat vorbereiten, Frauen und Männer, die hierfür ihre Bereitschaft bekundet und eine Beauftragung erhalten haben¹. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen üben den Dienst des Kommunionhelfers² im Rahmen von Schulgottesdiensten aus, wo dies nötig ist.

II. Ein zweifacher Dienst

1. Der Dienst der Kommunionsspendung ist ein **Dienst am „Leib Christi“** in zweifachem Sinne, als **Dienst an der Eucharistie** und als **Dienst für die Kirche**, den geheimnisvollen Leib Christi. Es ist ein Dienst am Heiligsten, das uns anvertraut wurde, und zugleich immer auch ein Dienst für die Menschen.
2. Dem entsprechen zwei Grundhaltungen: **Ehrfurcht** (nicht Scheu) **vor der Eucharistie und Dienstbereitschaft** (Güte, Geduld, Einfühlungsbereitschaft) **gegenüber den Menschen**, denen der Leib und das Blut des Herrn gereicht wird.
3. Wie der Kommunionsspender steht auch der Kommunionhelfer mehr als andere Christen in der Öffentlichkeit des kirchlichen Gemeindedienstes. Deshalb erwartet man von ihm auch das **Zeugnis eines christlichen Lebenswandels**³.
4. Das Reichen der Eucharistie mit den Worten „Der Leib Christi“ – „Das Blut Christi“ ist zugleich ein **Akt der Glaubensverkündigung**. Aus der Art und Weise, wie er mit den heiligen Gestalten umgeht, kann die Gemeinde auch Rückschlüsse über seinen persönlichen Glauben und seine Einstellung zur Eucharistie ziehen.

III. Voraussetzungen für den Kommunionhelferdienst

1. Das **Mindestalter** für den Dienst der Kommunionsspendung während einer Eucharistiefeier ist 16 Jahre und für den Dienst der Kommunionsspendung an Kranke außerhalb des Gotteshauses 20 Jahre⁴.
2. Die für den Kommunionhelferdienst vorgesehenen Personen müssen in der Gemeinde, für die sie diesen Dienst ausüben, **ihrer Glaubensüberzeugung und ihrer christlichen Lebensführung wegen allgemein geachtet sein**. Menschliche Reife, entsprechender Lebensstil und Treue zur Kirche sind selbstverständlich Voraussetzungen. Wer an der vollen Teilnahme am sakramentalen Leben gehindert ist, kann auch die Dienste als Kommunionhelfer nicht ausüben.
3. Der **zuständige Pfarrgemeinderat hat sein Einverständnis** zu geben.
4. Der **zuständige Seelsorger** (Pfarrer, Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Kirchenrektor⁵) **muss für alle Kurse einen schriftlichen Antrag an das Sekretariat des betreffenden Vikariates stellen**. Die entsprechenden Formulare sind in den Vikariats-Sekretariaten oder im Internet verfügbar.

¹ Codex Juris Canonici, Can. 910 § 1, § 2 bzw. Can. 230 § 3

² Der Ausdruck „Kommunionhelfer“ im folgenden Text umfasst sowohl zu diesem Dienst beauftragte Frauen als auch Männer. Der einfacheren Lesbarkeit Willen wurde jedoch an diesem Begriff festgehalten.

³ Vgl. Redemptionis sacramentum, Nr. 46: „Der christgläubige Laie, der zu einem Hilfsdienst bei den liturgischen Feiern gerufen wird, soll in angemessener Weise vorbereitet sein und sich durch christliches Leben, Glauben, Sitten und Treue zum Lehramt der Kirche auszeichnen.“

⁴ Protokoll der Liturgische Kommission der ED Wien, 3. Sitzung der 2. Periode, 26. Februar 2013, TOP 4b

5. Die durch den Kursleiter **bestätigte erfolgreiche Teilnahme** an den für seinen Dienst vorgesehenen Einführungskursen ist verpflichtend.
6. Damit der Kommunionhelferdienst nicht Routine wird, bedarf es immer wieder der **Besinnung auf das Geheimnis der Eucharistie und echter eucharistischer Frömmigkeit**. Jeder Kommunionsspende soll sich darum um geistliche Weiterbildung bemühen und Angebote hierfür, wie Einkehrtage o.Ä., gerne annehmen.

IV. Ausbildung eines Kommunionhelfers

Die von den Einrichtungen der ED Wien ausgeschriebenene Kurse bieten eine spirituelle und praktische Einführung in den jeweiligen Dienst. Es gibt **2 Formen von Kursen**:

- a. für den **Dienst als Kommunionhelfer innerhalb einer Eucharistiefeier (Kommunionhelferkurs I)** – Die Teilnahme an diesem Grundkurs ist für alle verpflichtend;
- b. für den **Dienst als Krankenkommunionhelfer** einschließlich der **Wegzehrung (Kommunionhelferkurs II)**.

V. Die Beauftragung eines Kommunionhelfers

1. Für den Dienst der Kommunionsspendung innerhalb einer Eucharistiefeier und an Kranke erteilt der zuständige Bischofsvikar die Beauftragung durch Überreichung eines Dekretes.
2. „All jene Laien, die zu einem liturgischen Dienst in einer Gemeinde durch den zuständigen Bischofsvikar beauftragt wurden, werden in der Pfarrgemeinde in einfacher Form in ihren Dienst eingeführt. Die Einführung [in den Dienst des Kommunionhelfers/Kommunionhelfers für die Kranken] geschieht im Regelfall in einer sonntäglichen Eucharistiefeier durch den Pfarrer nach den dafür vorgesehenen Riten“⁶ (s. Anhang B).

VI. Wirkungsbereich und Dauer der Beauftragung

1. Die erteilte Erlaubnis zum Kommunionhelferdienst ist zunächst **örtlich oder funktional umschrieben**, für eine bestimmte Pfarre, Kirche, für bestimmte Schulgottesdienste und dgl.
2. **Der Kommunionhelferdienst innerhalb der Messfeier kann auch an anderen Orten geleistet werden, wenn dort der Einsatz eines Kommunionhelfers notwendig und kein Beauftragter vorhanden ist.**⁷
3. **Immer bleibt die Entscheidung des Pfarrers maßgebend.** Ohne dessen Einverständnis darf der Kommunionhelferdienst nicht ausgeübt werden.
4. Die erteilte Erlaubnis zum Kommunionhelferdienst **gilt bis auf Widerruf oder erlischt, wenn die in Punkt III., 2. u. 6., genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.**

VII. Die Kleidung und der liturgische Ort bei der Ausübung des Kommunionhelferdienstes

1. **Ordensleute** tragen ihr Ordensgewand. Sie können ihren Platz sowohl in der Gottesdienstgemeinde als auch im Altarraum haben.
2. **Frauen** tragen sonntägliche Kleidung, wenn sie ihren Platz in der Gottesdienstgemeinde haben. Haben sie einen Platz im Altarraum, können sie auch eine Albe, Zeichen des Taufkleides, tragen.

⁵ Im Folgenden meint das Wort Pfarrer immer auch den jeweils zuständigen Pfarrmoderator, Pfarrprovisor und Kirchenrektor.

⁶ Einführung in einige liturgische Dienste – Ein Behelf des Liturgiereferates der Erzdiözese Wien, S.1

⁷ Siehe Protokoll der 29. Sitzung der Liturg. Kommission Österreichs vom 5.10.1977, TOP 7.

3. **Männer** tragen sonntägliche Kleidung, wenn sie ihren Platz in der Gottesdienstgemeinde haben. Haben sie einen Platz im Altarraum, können sie auch Talar und Rochett bzw. eine Albe, Zeichen des Taufkleides, tragen.
4. Bei der **Entscheidung**, welche Kleidungsform und welcher Platz gewählt werden, sind die **Gewohnheiten der Gemeinde** und die **örtlichen Gegebenheiten** zu beachten. **Grundsätzliche Entscheidungen** zu diesem Thema fällt der zuständige **Pfarrer gemeinsam mit dem Liturgieausschuss oder dem PGR**.

VIII. Wichtige allgemeine Grundsätze für die Ausübung des Kommunionhelferdienstes

1. **Niemand darf beim Kommunionempfang brüskiert oder zurückgewiesen werden.** Jeder Kommunikant hat das Recht, selbst frei zu entscheiden, ob er die Eucharistie auf die Zunge oder auf die Hand empfangen will.⁸ – *Bei berechtigten Zweifeln an der Kommunionfähigkeit von Kindern soll man vor der Kommunionsspendung fragen, ob das Kind schon bei der heiligen Kommunion war. Besteht der Verdacht, dass jemand vom Kommunionempfang ausgeschlossen ist, müsste der zuständige Seelsorger den Fall außerhalb des Gottesdienstes klären.*
2. Sowohl das **Darreichen des Herrenleibes durch den Spender** wie auch **das Empfangen durch den Kommunikanten soll in würdiger Weise geschehen. Der Spender vermeidet jede Hast beim Reichen der eucharistischen Gabe und beim Sprechen der Spendeworte.**⁹
3. Vor dem Gottesdienst sind **die Hände zu waschen**. Auch auf **saubere Fingernägel** soll geachtet werden. – *Unmittelbar vor der Messfeier soll auch nicht geraucht werden.*
4. **Der Kommunionhelfer feiert den ganzen Gottesdienst mit.** In der Regel wird er auch die heilige Kommunion empfangen – selbstverständlich unter voller Wahrung der persönlichen Freiheit.
5. Alle Fragen bezüglich der Kommunionsspendung sind **vor** dem Gottesdienst mit dem Priester zu vereinbaren. (*Wer teilt wo die heilige Kommunion aus? Wer trägt das Gefäß mit übrigbleibenden Hostien zum Tabernakel? Kommunion unter beiden Gestalten?*)
6. „Sehr wünschenswert ist es, dass die Gläubigen, so wie es auch der Priester selbst zu tun hat, **den Leib des Herrn von den Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind.** ... Auf diese Weise soll die Kommunion auch durch die Zeichen klarer als Teilhabe an dem Opfer erscheinen, das gerade gefeiert wird.“¹⁰

IX. Die verschiedenen Formen der Kommunionsspendung

1. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier
 - a. in der Gestalt des Brotes;
 - b. unter beiden Gestalten von Brot und Wein:
 - I. durch Trinken aus einem gemeinsamen Kelch (Kelchkommunion),
 - II. durch Eintauchen der Hostie in den Wein.
2. Spendung der Krankenkommunion außerhalb der Messe.

⁸ WDBI 1970, Nr. 93, S. 69: „Jeder möge jene Form wählen, die ihm persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Leibes des Herrn erscheint. Der Kommunionempfang entspricht in beiden Formen der Würde des Sakramentes und weist auf die Heiligung des Menschen hin.“

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Bezüglich der Darreichung der heiligen Kommunion unter der Gestalt des Brotes erinnern die Bischöfe an ihre früheren Weisungen. Danach ist es den Gläubigen freigestellt, zwischen der Spendung in den Mund oder in die Hand zu wählen.“

⁹ Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145

¹⁰ GORM, Nr. 85, AEM, Nr. 56 h: „Es ist wünschenswert, dass für die Kommunion der Gläubigen die Hostien möglichst in jeder Messe konsekriert werden; ... Dadurch wird die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar.“

SC 55: „Mit Nachdruck wird jene vollkommene Teilnahme an der Messe empfohlen, bei der die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen.“

3. Spendung der heiligen Kommunion als Wegzehrung.
4. Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier.

IX.1.a. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier in Gestalt des Brotes

1. **Vor dem Gottesdienst** sind das Verhalten beim Altar und der Zeitpunkt des Kommunionempfanges des Kommunionhelfers entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu klären. – *Für die meisten Fälle kann als Regel gelten: Nach dem Friedensgruß tritt der Kommunionhelfer zum Altar. Er empfängt nach dem Priester die heilige Kommunion, dies kann unter beiden Gestalten geschehen. Nachdem er aus der Hand des Zelebranten¹¹ das Kommuniongefäß (Hostienschale oder Ziborium¹²) erhalten hat, geht er zur Kommunionsspendung an den vereinbarten Platz in der Kirche.*
2. **Vor dem Reichen der Hostie** achtet der Kommunionhelfer darauf, ob der Kommunikant den Empfang auf die Zunge oder auf die Hand wünscht, und wartet gegebenenfalls ein wenig, bis dies ersichtlich ist. – *Der Kommunionhelfer nimmt eine Hostie aus der Hostienschale, erhebt sie leicht über dieser und spricht: „Der Leib Christi.“ Bei der **Mundkommunion**¹³ wartet man grundsätzlich, aber nicht hartnäckig auf das „Amen“ des Kommunikanten. Dann drückt der Kommunionhelfer die Hostie etwas auf die Zunge des Kommunikanten, damit sie nicht herunterfällt. – Die **Handkommunion**¹⁴ darf nur auf die **bloße Hand** gelegt werden. Der Kommunionsspende achtet bei Spendung der Handkommunion darauf, dass die Hostie **vor dem** Kommunionsspende sumiert wird und keinesfalls mit auf den Platz genommen wird.¹⁵*
3. Cyrill von Jerusalem beschreibt in seinen mystagogischen Katechesen die Handkommunion mit folgenden Worten: „Wenn du dann hingehst, komm nicht mit vorgestreckten Handflächen oder gespreizten Fingern. Mache die Linke zum Thron für die Rechte, die den König empfangen soll. Mache die Hand hohl, empfangen so den Leib Christi und sage ‚Amen‘ dazu. Nimm es vorsichtig, heilige die Augen durch die Berührung mit dem heiligen Leib – und pass auf, dass du nichts davon verlierst. Denn wenn du etwas verlierst, so ist das, als littest du an den eigenen Gliedern Schaden. Sag mir: Wenn dir jemand Goldstaub gäbe, würdest du ihn dann nicht mit großer Vorsicht festhalten und aufpassen, dass du nichts davon verlierst und Schaden leidest? Wirst du also nicht noch viel sorgfältiger auf das achten, was wertvoller ist als Gold und Edelsteine, um keine Stücke davon fallen zu lassen?“¹⁶
4. **Nach der Kommunionsspendung** trägt der Kommunionhelfer das Hostiengefäß zum Altar oder – wenn vereinbart – auf direktem Weg zum Tabernakel. – *Im letzteren Fall öffnet der Kommunionhelfer den Tabernakel, stellt das Hostiengefäß¹⁷ hinein, macht vor dem noch geöffneten Tabernakel eine Kniebeuge und*

¹¹ GORM, Nr. 162: „Sie haben immer das Gefäß, in dem die Gestalten des Allerheiligsten Sakraments zum Austeilen an die Gläubigen enthalten sind, aus der Hand des Zelebranten entgegenzunehmen.“

¹² Das Ziborium (lat. ciborium „Trinkbecher“, Mehrzahl Ziborien) ist ein in der katholischen Kirche gebräuchliches Gefäß zur Aufbewahrung der konsekrierten Hostien.

¹³ Der Empfänger (Kommunikant) tritt vor den Kommunionsspende, öffnet leicht den Mund und legt die Zunge auf die Unterlippe (nicht herausstrecken).

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Da vielfach sogenannte Brothostien gebraucht werden, erinnern die Bischöfe ebenfalls daran, dass bei der Darreichung der heiligen Kommunion in den Mund keine Teilchen der Hostien auf den Boden fallen, zumal im deutschen Sprachgebiet die Benutzung einer Kommunionpatene nicht allgemein üblich ist. Besondere Sorgfalt ist notwendig bei der Darreichung der heiligen Kommunion in die Hand.“

¹⁴ Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Das Entgegennehmen von Seiten des Kommunikanten soll durch Erheben und Ausstrecken der Hände zu einer deutlichen Geste des Empfangens werden.“

¹⁵ Redemptionis sacramentum, Nr. 92: „Man soll aber sorgfältig darauf achten, dass der Kommunikant die Hostie sofort vor dem Spender konsumiert, damit niemand mit den eucharistischen Gestalten in der Hand weggeht.“

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Die Gläubigen sollen die heilige Hostie ohne Hast am Orte des Empfanges oder einige Schritte daneben zum Munde führen, keinesfalls im Gehen oder nach der Rückkehr zu ihrem Platz.“

¹⁶ Cyrill von Jerusalem, V. Mystagogische Katechese 21, in: Cyrill von Jerusalem, Mystagogicae Catecheses. Mystagogische Katechesen, hrsg. und übers. v. Georg Röwekamp, Freiburg i.B. 1992 (= Fontes Christiani 7), 163.

¹⁷ Das Gefäß zur Aufbewahrung der Hostien im Tabernakel ist grundsätzlich die Gestalt eines Ziboriums: also entweder eine Hostienschale mit Deckel, oder ein Kelch mit Deckel. Dabei hat entweder das Ziborium im Tabernakel ein Velum, oder der Tabernakel innen einen Vorhang.

verschließt diesen. Die Reinigung der Kommuniongefäße und Hostienschalen ist in der Regel Aufgabe des Priesters, des Diakons oder des Akolythen.¹⁸ Im Notfall kann auch der Kommunionhelfer purifizieren.¹⁹ Das Purifizieren erfolgt in der Regel am Kredentztisch und kann auch nach dem Gottesdienst geschehen. – Bleiben nach der Kommunionsspendung etwa noch Hostienteilchen an den Fingern haften, reinigt man die Finger über dem Hostiengefäß. Wenn nötig, kann man die Finger abwaschen.²⁰ Dafür steht ein kleines Gefäß mit Wasser beim Tabernakel zur Verfügung, man öffnet dessen Deckel, taucht die Finger ein, wischt diese mit dem daneben liegenden Tüchlein ab und schließt das Gefäß wieder.

5. Sollte sich herausstellen, dass **zu wenig konsekrierte Hostien vorhanden sind, müssen die Hostien rechtzeitig gebrochen werden**, damit niemand vom Kommunionempfang abgewiesen werden muss. Dies geschieht am besten am Altar. – *Selbstverständlich wird man zunächst von einem anderen Hostiengefäß konsekrierte Hostien übernehmen, wenn im eigenen die Hostien ausgegangen sind.*
6. Sollte einmal eine **Hostie herunterfallen**, so hebt sie der Kommunionsspende ehrfurchtsvoll auf. Man bewahrt Ruhe und beunruhigt auch nicht die Gläubigen. – *Die heruntergefallene Hostie wird ehrfurchtsvoll aufgehoben²¹ und kann entweder vom Kommunionsspende selber sumiert oder von ihm zum Altar getragen und auf das Korporale gelegt werden; dann kann sie der Priester sumieren oder, in Wasser aufgelöst, in das Sacrarium²² schütten. Sollte eine Hostie in die Kleidung des Kommunikanten gefallen sein, fordert der Kommunionsspende den Kommunikanten auf, die Hostie mit den Fingern zu nehmen und zu sumieren.*
7. Ein Weiterreichen der Hostienschale durch die Gläubigen ist nicht erlaubt.²³

IX.1.b. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier unter beiden Gestalten

1. Die Kommunion unter beiden gestalten ist für die Feier der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag empfohlen und für die Feier der Osternacht in der ED Wien generell erlaubt.²⁴
2. Grundsätzlich sind nur zwei Formen der Spendung der Eucharistie in der Gestalt des Weines möglich²⁵:

¹⁸ AEM, Nr. 238: „Die liturgischen Gefäße werden vom Priester oder vom Diakon oder von einem Akolythen nach der Kommunion beziehungsweise nach der Messe, wenn möglich am Kredentztisch, gereinigt. Er reinigt den Kelch mit Wein und Wasser oder mit Wasser allein und trinkt es. Die Hostienschale reinigt man in der Regel mit dem Kelchtüchlein.“

GORM, Nr. 279: „Die sakralen Gefäße werden vom Priester oder vom Diakon oder von einem beauftragten Akolythen nach der Kommunion oder nach der Messe, wenn möglich am Kredentztisch, purifiziert. Das Purifizieren des Kelches erfolgt mit Wasser oder mit Wasser und Wein, was derjenige selbst trinkt, der purifiziert. Die Patene beziehungsweise Hostienschale ist in der Regel mit dem Kelchtuch zu reinigen.“

¹⁹ Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Schließlich erinnern die Bischöfe an die Pflicht, die heiligen Gefäße sorgfältig in der vorgesehenen Weise zu purifizieren. Das darf nur geschehen durch Priester und Diakon oder den beauftragten Kommunionsspende.“

²⁰ Vgl. AEM, Nr. 237, GORM, Nr. 278

²¹ AEM, Nr. 239: „Ist eine Hostie oder ein Teilchen hinuntergefallen, hebt man es ehrfurchtsvoll auf.“ GORM, Nr. 280: „Ist eine Hostie oder eine Partikel heruntergefallen, wird sie ehrfürchtig aufgehoben.“

²² Ein Sacrarium (lat. für geheiligter Ort) ist ein Abfluss in der Sakristei oder Kirche, der ins Erdreich führt.

²³ Redemptio sacramentum, Nr. 94: „Es ist den Gläubigen nicht gestattet, die heilige Hostie oder den heiligen Kelch 'selbst zu nehmen und noch weniger von Hand zu Hand unter sich weiterzugeben'“.

GORM, Nr. 160: „Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, das konsekrierte Brot, auch nicht den heiligen Kelch, selbst zu nehmen und erst recht nicht, sie von Hand zu Hand einander weiterzugeben.“

²⁴ Rundschreiben „Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ vom 16. Januar 1988, Nr. 92 „Es ist angebracht, der Kommunion in der Osternacht die Fülle des eucharistischen Zeichens zu geben, indem man sie unter den Gestalten von Brot und Wein reicht. Die Ortsordinarien können darüber befinden, ob dies angebracht ist.“ Für die ED Wien ist diese Erlaubnis erteilt: WDBI 1988, S. 35

²⁵ Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5a u. 5b, S. 145: „5. Für die Ausspendung ist der in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Messbuch Nr. 244-252 angegebene Ritus zu beachten, der vier verschiedene Formen vorsieht.

a) Die Kommunikanten trinken aus dem Kelch, der ihnen vom Priester, Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer gereicht wird. Die Gläubigen nehmen in der Regel den Kelch selbst in die Hand. In einer Gemeindemesse sollen die Gläubigen den Kelch in keinem Fall untereinander weiterreichen. Der Priester (bzw. Diakon, Akolyth, Kommunionhelfer) reinigt jedesmal den äußeren Rand des Kelches mit dem Kelchtüchlein.

b) Von den verschiedenen Riten bei der Kommunion unter beiden Gestalten durch Eintauchen, wird jener empfohlen, bei dem ein Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer den Kelch hält. Gemäß der Besenreibung dieses Ritus in der Allgemeinen Einführung verwenden die Kommunikanten eine Kommunionpatene.

- I. durch Trinken aus einem gemeinsamen Kelch,
 - II. durch Eintauchen der Hostie in den Wein.
3. Welche Form man örtlich wählt, muss gut überlegt und genau vereinbart sein. **Auf jeden Fall bedarf es einer mystagogischen sowie einer praktischen Einweisung der Gemeinde in wenigen Sätzen.** Innerhalb der gleichen Messfeier soll nur eine Form verwendet werden.²⁶ – *Dazu gehört auch die Wahl der geeigneten Plätze für die Kommunionsspendung, die passende Verteilung der Gefäße auf die Kommunionsspenden, die Einteilung von Ordnern bei größeren Feiern und dgl. Aus der Erfahrung hat sich gezeigt, dass ein Verhältnis von 2:1 (2 Kelchspender pro Hostienspender) sinnvoll ist. Auf genügend Abstand zwischen dem Hostienspender und den Kelchspendern ist zu achten. Es ist auch gut zu überlegen, wie viel Wein voraussichtlich benötigt wird, damit dieser für alle Kommunikanten reicht. Ein Umschütten des konsekrierten Weines von einem Gefäß in ein anderes ist jedenfalls zu unterlassen.*
4. Übrig gebliebener konsekrierter Wein ist nach der Kommunion **sofort vollständig am Altar**, eventuell unter Mithilfe des Kommunionhelfers, auszutrinken.²⁷

Die Spendung der Kelchkommunion

IX.1.b.I. Wählt man die Form der Kelchkommunion, die den ersten Platz einnimmt²⁸, d. h. des Trinkens aus dem gemeinsamen Kelch oder gemeinsamen Kelchen, so sind die Gläubigen jedenfalls auf die Freiwilligkeit des Kommunionempfanges aus einem gemeinsamen Kelch hinzuweisen und zu unterweisen, dass auch jeder, der nur in der Brotsgestalt kommuniziert, in voller Weise die Eucharistie empfängt, und dies auch gilt, wenn der konsekrierte Wein nicht für alle Kommunikanten reichen sollte.²⁹ – *Wenn der Priester spricht: „Seht das Lamm Gottes ...“, hebt er einen Kelch mit dem Blute Christi und die Hostie (Zeigegestus)³⁰. Nach der Kommunion des Zelebranten und der Kommunionhelfer empfangen diese aus der Hand des Zelebranten Hostienschale bzw. den Kelch mit dem Blut Christi und das Purifikatorium³¹. Sie gehen an ihren bestimmten Platz. Der Kommunionhelfer mit dem Kelch achtet auf genügend Abstand zum Hostienspender. Beim Reichen des Kelches spricht der Kommunionhelfer jedes Mal: „Das Blut Christi“, worauf der Kommunikant wie bei der Brotkommunion antwortet: „Amen.“ Danach wird der Kelch jedem Kommunikanten, der die Kelchkommunion empfangen will, in die Hand gegeben. Nachdem der Kommunikant*

[c] Die Allgemeine Einführung sieht außerdem noch die Möglichkeit der Kommunion unter beiden Gestalten mit einem Röhrchen und einem Löffel vor. (Diese beiden Möglichkeiten sind in der Erzdiözese Wien nicht eingeführt worden. Vgl. Direktorium der Erzdiözese Wien 1970, S. 26.)“]

²⁶ Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5: „Bei der Auswahl zwischen diesen Formen achte man auf die Eigenart der Teilnehmer, ihr Alter und ihre Vorbereitung. Innerhalb der gleichen Messfeier soll nur eine Form verwendet werden. Man wähle jene, die am meisten Gewähr für eine würdige und andächtige Kommunionsspendung bietet. Dabei ist der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.“

²⁷ GORM, Nr. 279: „Es ist darauf zu achten, dass der nach der Kommunionausteilung gegebenenfalls übrig gebliebene Rest des Blutes Christi sofort vollständig am Altar ausgetrunken wird.“

²⁸ Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5: „Dabei ist der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.“

²⁹ Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Auch in den unter A (Kommunion unter beiden Gestalten Anm. d. Verf.) genannten Fällen haben die Gläubigen die Freiheit, sich für die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes oder unter beiden Gestalten zu entscheiden. Sie mögen jene Form wählen, die ihnen persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Herrenleibes erscheint.“ AEM, Nr. 241: „Vor allem sollen sie darauf hinweisen, dass nach katholischer Lehre Christus ganz und ungeteilt, das wahre Sakrament unter jeder der beiden Gestalten empfangen wird. Was die Frucht der Kommunion betrifft, wird denen, die unter einer Gestalt kommunizieren, keine zum Heil notwendige Gnade vorenthalten.“

GORM, Nr. 282: „Vor allem haben sie die Christgläubigen darauf hinzuweisen, dass der katholische Glaube lehrt, dass auch unter nur einer der beiden Gestalten der ganze und unverehrte Christus und das wahre Sakrament empfangen werden und dass deshalb, was die Frucht der Kommunion betrifft, jenen, die nur eine einzige Gestalt empfangen, keine heilsnotwendige Gnade vorenthalten wird.“

³⁰ GORM, Nr. 84 u. Nr. 157: „[Der Priester] nimmt eine in derselben Messe konsekrierte Hostie, und indem er sie etwas über der Patene beziehungsweise Hostienschale oder über dem Kelch erhoben hält, spricht er zum Volk gewandt: Seht das Lamm Gottes.“

³¹ Das Purifikatorium (lat.: purificare „reinigen“) ist ein Tüchlein aus weißem Leinen, das zum Abwischen des Kelchrandes bei der Kelchkommunion, zum Reinigen der Hostienschalen, zum Trocknen des Kelches und zum Abtrocknen der Hände des Priesters oder Diakons bei der Purifikation verwendet wird.

getrunken hat, gibt er den Kelch zurück und der Kommunionhelfer wischt den Rand des Kelches innen und außen mit dem Purifikatorium, das er mit dem Kelch mitgenommen hat, ab, dreht den Kelch etwas und reicht ihn dem nächsten Kommunikanten.

1. Cyrill von Jerusalem schreibt in seinen mystagogischen Katechesen zur Kelchkommunion: „Nachdem du Anteil genommen hast am Leib Christi, komm auch zum Kelch des Blutes. Hebe nicht die Hände hoch, sondern verbeuge dich, (komm) auf ehrfürchtige, kniefällige Weise. Sage ‚Amen‘ und heilige dich, indem du vom Blut Christi nimmst. Solange deine Lippen noch feucht sind, berühre sie mit den Fingern und heilige (damit) die Augen, die Stirn und die übrigen Sinne. Dann warte das (Schluss-)Gebet ab und sage Gott Dank, der dich so großer Mysterien gewürdigt hat. Behaltet diese Überlieferungen unverfälscht, und bewahrt euch selbst unversehrt. Reißt euch nicht selbst von der Teilhabe los. Beraubt euch nicht selbst wegen des Sündenschmutzes der heiligen, geistlichen Mysterien! ‚Der Gott des Friedens heilige euch ganz und gar. Und ganz heil bewahrt werde euch der Leib, die Seele und der Geist bei der Ankunft unseres Herrn Jesus Christus‘ (1 Thess 5,23). Ihm sei die Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“³²
2. Ein Weiterreichen sowohl der Hostienschale als auch des Kelches durch die Gläubigen ist in jedem Fall **nicht zulässig**. Es ist den Gläubigen auch **nicht gestattet** anstatt zu trinken, die zuvor empfangene Hostie **selbst in den Kelch einzutauchen**.³³
3. Bei **Messfeiern in kleinen Gruppen** kann man zuerst die Eucharistie in der Brotsform allen Kommunikanten reichen und dann erst mit der Kelchkommunion beginnen.

IX.1.b.II. Wählt man die Form des Eintauchens der Hostie in den Wein, so geht sicher etwas von der Zeichenhaftigkeit des gemeinsamen Trinkens verloren und kann selbstverständlich nur die Mundkommunion gespendet werden. Die Worte bei der Spendung lauten dann: „Der Leib und das Blut Christi.“ – *Der Kommunionhelfer, der die Hostie eintaucht, hält ein Purifikatorium in der Hand, in welcher er auch die Hostienschale hält, um sich gegebenenfalls die Finger abwischen zu können. Bei der Kommunionsspendung durch Eintauchen der Hostie in den Kelch gibt es zwei Möglichkeiten:*

- a. *Ein Kommunionsspende hält das Gefäß mit den Hostien und taucht die Hostie ein, die er dann dem Kommunikanten in den Mund legt, ein zweiter hält den Kelch mit dem Wein. Dies geschieht in folgender Weise: Der Spender mit dem Kelch stellt sich links neben den Hostienspende und hält den Kelch mit dem Blut Christi ganz nahe an die Hostienschale. Der Hostienspende nimmt eine Hostie, taucht sie in das Blut Christi, erhebt sie über der Hostienschale und spricht: „Der Leib und das Blut Christi.“. Nach dem „Amen“ des Kommunikanten legt er die Hostie diesem auf die Zunge, mit leichtem Druck, damit sie nicht herunterfällt.*
- b. *Es gibt auch Gefäße für die Kommunionsspendung, die so gestaltet sind, dass sie zugleich Hostienschale mit integriertem Kelch für das Blut Christi sind (Hostienschale mit Einsatzkelch). Dann kann ein und derselbe Kommunionsspende die Hostie nehmen, eintauchen und reichen. Die Spendung geschieht unter der in a) beschriebenen Weise.*

Bei der Kommunionsspendung durch Eintauchen der Hostie in den Kelch ist die Assistenz eines Ministranten dringend notwendig. Dieser hält die Kommunionpatene jedem Kommunikanten unter das Kinn. Ein Ministrant darf aber nicht einen Kelch mit konsekriertem Wein oder ein Gefäß mit konsekrierten Hostien halten.

1. Es ist den Gläubigen **nicht gestattet** die Hostie **selbst in den Kelch einzutauchen**.
2. Sollte **konsekrierter Wein verschüttet werden**, wäscht man die Stelle mit Wasser und einem sauberen Tuch. Das Wasser wird nachher in das Sacramentum geschüttet.³⁴ Sollte konsekrierter Wein auf die Kleidung

³² Cyrill von Jerusalem, V. Mystagogische Katechese 22 f, in: Cyrill von Jerusalem, *Mystagogicae Catecheses*. *Mystagogische Katechesen*, hrsg. und übers. v. Georg Rówekamp, Freiburg i.B. 1992 (= *Fontes Christiani* 7), 163 f.

³³ *Redemptionis sacramentum*, Nr. 94: „Es ist den Gläubigen nicht gestattet, die heilige Hostie oder den heiligen Kelch ‘selbst zu nehmen und noch weniger von Hand zu Hand unter sich weiterzugeben‘.“

GORM, Nr. 160: „Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, das konsekrierte Brot, auch nicht den heiligen Kelch, selbst zu nehmen und erst recht nicht, sie von Hand zu Hand einander weiterzugeben.“

³⁴ AEM, Nr. 239: „Ist konsekrierter Wein verschüttet worden, wäscht man die betreffende Stelle mit Wasser, das nachher in das Sacramentum geschüttet wird.“

eines Kommunikanten verschüttet werden, soll der Kommunionhelfer dem Kommunikanten das Purifikatorium zur sofortigen Reinigung reichen und darauf hinweisen, dass man das Kleidungsstück nachher auf die übliche Weise reinigen kann.

IX.2. Die Feier der Krankenkommunion außerhalb der Messe

1. Mit dem Auftrag „Heilet die Kranken!“ (Mt 10,8) hat Jesus seine **Sorge für die Kranken** den Jüngern übertragen. Die Kirche versteht dieses Wort des Herrn an sie gerichtet und bemüht sich, diesen Auftrag in vielfältiger Weise zu erfüllen. Ernste Krankheit schafft für den Betroffenen eine gewisse Krisensituation, die den ganzen Menschen betrifft. Auch die moderne Medizin sieht Krankheit als eine psycho-somatische, eine leiblich-seelische Gegebenheit. Nicht selten wird eine ernste Krankheit auch zu einer religiösen Krise. Dazu kommt das Erlebnis der Hilflosigkeit, des Angewiesenseins auf andere, der Isolierung aus der Gemeinschaft und dgl. Die Erfahrung der Krankenseelsorger zeigt aber zugleich, dass Kranke für religiöse Hilfe in besonderer Weise ansprechbar sind.
Die wichtigste und dem Kranken spezifisch zugeordnete sakramentale Hilfe der Kirche ist die Krankensalbung, die aber nicht als Sterbesakrament verstanden werden darf. Dies wird durch die Neuordnung der Krankensakramente nachdrücklich betont.³⁵
2. Aber auch die **Krankenkommunion** – unabhängig von der Krankensalbung oder mit dieser verbunden – ist als bedeutende sakramentale Hilfe zu sehen. „Es ist ein wichtiges Anliegen, dass die Gemeinde, die sich zur Feier der Eucharistie versammelt, diejenigen nicht vergisst, die wegen ihres Alters oder wegen einer Krankheit nicht daran teilnehmen können. Die Krankenkommunion ist ein Zeichen der Verbundenheit der Gemeinde mit ihren Kranken.“³⁶ Deshalb ist es ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass die Hauskommunion für alle, die nicht zur Kirche kommen können, intensiviert wird. Dazu gehören auch Gehbehinderte und alte Leute. Es ist die erste Aufgabe der Priester und Diakone zu den Alten und Kranken zu gehen. Damit dies regelmäßig geschehen kann, werden sie von den Krankenkommunionshelfern in wirkungsvoller und sinnvoller Weise unterstützt.
3. Die **Spendung der Krankenkommunion im Haus** ist immer als **Gottesdienst** zu verstehen und bedarf daher einer liturgischen Gestaltung. Nach dem Wunsch der Kirche sollen dabei auch die Angehörigen, Freunde und Nachbarn des Kranken einbezogen werden.³⁷ Für diese besteht die ausdrückliche Erlaubnis, bei dieser Gelegenheit zugleich mit dem Kranken die heilige Kommunion zu empfangen. *Einzelne Anwesende sollen liturgische Rollen übernehmen, z. B. die Lesung der Schriftstelle, des Psalms u.Ä.*
4. Wird die heilige Eucharistie von einem beauftragten Kommunionhelfer für Kranke **ins Haus** gebracht, so findet der **Ritus** Anwendung, wie er im Rituale „Die Feier der Krankensakramente“ auf Seiten 60 bis 77 (Nr. 24-40) angegeben ist.³⁸
5. Für die **Spendung der Krankenkommunion im Krankenhaus, im Alters- oder Pflegeheim oder in ähnlichen Einrichtungen** gibt es die **Kurzform** „Kleiner Ritus der Krankenkommunion“³⁹. Sie ist für jene Fälle gedacht, bei denen eine Feier nach dem gewöhnlichen Ritus nicht möglich ist, z. B. wenn die heilige Kommunion mehreren Kranken in verschiedenen Räumen gereicht wird oder wenn das Befinden des Kranken einen längeren Ritus nicht zulässt.

GORM, Nr. 280: „Ist jedoch etwas vom Blut Christi verschüttet worden, wird die betreffende Stelle mit Wasser gewaschen und dieses Wasser wird anschließend in das Sakrarium gegossen, das sich in der Sakristei befindet.“

³⁵ „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes Nr. 21, S. 29: „Die Krankensalbung muss in den gläubigen Gemeinden wieder das eigentliche Sakrament der Kranken werden. Ihr Ansatzpunkt im Leben ist nicht das herannahende Ende; sie darf nicht als Vorbote des Todes erscheinen.“

³⁶ Ebd. Nr. 20, S. 28, vgl. auch Nr. 18. ebenda

³⁷ Ebd. Nr. 20, S. 59: „Damit die Kranken auch unmittelbar die kirchliche Gemeinschaft erfahren können, soll die Eucharistie hin und wieder im Krankenzimmer in Anwesenheit einer kleinen Hausgemeinde, der Familie und der Nachbarschaft, gefeiert werden.“

³⁸ Siehe dazu auch „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ – Studienausgabe, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich, u. Herder, Freiburg-Wien, 1976, Nr. 56-62, S. 35-39

³⁹ Ebd. Nr. 64-67, Seiten 39/40

6. Die **Kleidung des Kommunionhelfers** bei der Krankenkommunionsspendung ist bei Laien die Zivilkleidung.
7. **Vor der Spendung der Krankenkommunion** erkundigt sich der Kommunionhelfer über den Wohnort und den Gesundheitszustand des Kranken; auch muss er darüber informiert sein, ob und wie viele Personen zugleich mit dem Kranken die Eucharistie empfangen wollen und wie weit diese in der Lage sind, den Hausgottesdienst mitzugestalten. Ein vorausgehender Krankenbesuch ist natürlich der beste Weg. Eventuell kann der Priester den Kommunionhelfer in der Familie einführen, besonders wenn dann die heilige Kommunion häufiger ins Haus gebracht werden soll. Selbstverständlich muss vor der Spendung der Eucharistie durch den Kommunionhelfer klargestellt sein, dass dieser das Bußsakrament nicht spenden kann.

Vom Zustand und von der Konzentrationsfähigkeit des Kranken wird die Länge und Gestaltung des Wortgottesdienstes abhängen. Die Vorbereitung eines womöglich weiß gedeckten Tisches mit Kreuz und Kerze(n) soll vorher angeregt werden. Kreuz und Kerze(n) kann auch der Kommunionhelfer mitbringen.

8. Um die **Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Kranken** auch in den Gottesdiensten sichtbar zu machen ist es sinnvoll die Kommunion aus dieser Feier den Kranken zu überbringen.⁴⁰ Dazu werden in der Eucharistiefeier der Gemeinde nach der Kommunion der Gläubigen, am Altar vom Zelebranten die benötigten Hostien in die dafür vorgesehenen Gefäße für die Krankenkommunion (Pyxis) gelegt und vom Altar weg den Krankenkommunionshelfern übergeben. Dies kann gegebenenfalls mit einem Sendungsgebet geschehen.
9. Sofern die heilige Kommunion nicht vom Gottesdienst weg zum Kranken gebracht wird, **holt der Kommunionhelfer** zur vereinbarten Zeit **in der Sakristei oder im Pfarrhof die Krankenkommunion** (falls er keine eigene besitzt), **die nötigen liturgischen Bücher und den Tabernakelschlüssel**. Er nimmt aus dem Tabernakel die entsprechende Anzahl von Hostien und legt sie in die Pyxis (Hostiengefäß für Krankenkommunion), die er verschließt und in die Krankenkommunion (kleine Tasche mit Korporale) steckt. Dann versperrt er den Tabernakel und gibt den Schlüssel an seinen Platz. *Die Krankenkommunion trägt der Kommunionhelfer wie der Priester am besten an seinem Körper unter dem Mantel oder der Oberbekleidung, oder in einer Tasche. Die Verwendung eines Fahrzeugs (Fahrrad, Moped, Auto) ist bei einer entsprechenden Entfernung sinnvoll. Der Kommunionhelfer teilt sich die Zeit so ein, dass er zum vereinbarten Zeitpunkt pünktlich im Haus des Kranken ankommt. Die Krankenkommunion mit dem Allerheiligsten darf nicht unbeaufsichtigt gelassen, oder für längere Zeit an einem anderen Ort aufbewahrt werden.*
10. Der Aufbau des Wortgottesdienstes bei der Krankenkommunionsspendung ist Folgender⁴¹:

Eröffnung

Gruß –

Die noch verschlossene Pyxis wird auf den Tisch auf das (kleine) Korporale gelegt, und die Kerze(n) werden entzündet –

kurze stille **Anbetung** vor dem Allerheiligsten – **Reichen des Weihwassers**
gemeinsamer **Bußakt** nach einer der 3 Formen wie bei der Messfeier –

Wortgottesdienst

kurze Schriftlesung, eventuell mit Einführung, (Fürbitten) –

Kommunion

gemeinsam gesprochenes **Vater unser** nach entsprechender Einleitung –

Dann öffnet der Kommunionhelfer die Pyxis, entnimmt eine Hostie und zeigt sie mit den Worten: „Seht das

⁴⁰ „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“, Pastorale Einführung Nr. 20, S. 28 f: „Die Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Kranken sollte auch in den Gottesdiensten sichtbar werden. Sie kommt besonders deutlich zum Ausdruck, wenn in der sonntäglichen Eucharistiefeier der Kranke in den Fürbitten gedacht wird und die Kommunion aus dieser Feier den Kranken überbracht wird.“

⁴¹ Ebd. Nr. 23, S. 60. Vgl. „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ – Studienausgabe, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich, u. Herder, Freiburg-Wien, 1976, Nr. 27-41, S. 21-27

Lamm Gottes ...“ – „Herr, ich bin nicht würdig ...“ – „Selig, die zum Hochzeitsmahl des Lammes geladen sind.“ Der Kranke empfängt in der gewohnten Weise als erster die heilige **Kommunion**. Dann kommunizieren eventuell andere Anwesende. Falls der Kommunionhelfer an diesem Tag die heilige Kommunion nicht schon empfangen hat, kann er selbst mit den anderen kommunizieren.

Bei Schluckbeschwerden des Kranken kann ihm etwas Flüssigkeit zum Nachtrinken gegeben werden. Es kann auch nur ein Teil der Hostie oder dieser Partikel auf einem Löffel mit Wasser gereicht werden.

Wenn nötig, reinigt der Kommunionhelfer Patene und Finger in einem dazu bereitgestellten Glas Wasser. Dieses Wasser wird dann üblicherweise auf Erdboden vergossen. –

Nach dem Kommunionempfang folgt eine **Gebetsstille**. –

Wenn der Kranke zum Einschlafen neigt, ist es günstig, statt der Stille Meditationsgedanken oder passende kurze Gebete vorzusprechen. In den meisten Fällen sind die Kranken für solche Anregungen zum persönlichen Beten dankbar. –

Schlussgebet –

Abschluss

Segensbitte.

Selbstverständlich können die Anwesenden passende Gebete sprechen oder ein Lied singen.

Gehört die Krankenkommunion der Pfarre, trägt sie der Kommunionhelfer in das Pfarrhaus zurück.

IX.3. Die Spendung der Eucharistie als Wegzehrung

1. „Die besondere Sorge der Kirche gilt den Sterbenden in ihrer leiblichen und seelischen Not. Das Sakrament für die Sterbenden ist die Eucharistie, die als Wegzehrung bezeichnet wird nach der Verheißung des Herrn: *‘Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, hat das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am Letzten Tag.’* (Joh 6,54) Die Wegzehrung sollte nach Möglichkeit im Rahmen einer Eucharistiefeier [im Zimmer des Sterbenden] empfangen werden, so dass der/die Kranke leichter unter beiden Gestalten kommunizieren kann. Dies soll auch deshalb geschehen, weil in jeder Messe das Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi gefeiert wird, an dem der/die Sterbende durch die Wegzehrung in besonderer Weise Anteil erhält.“⁴²
2. Wenn kein Priester zur Verfügung steht, soll ein Diakon oder ein beauftragter Kommunionhelfer die Eucharistie als Wegzehrung spenden.
3. Der Aufbau der Feier ist im Rituale „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 68-78, S. 40 bis 47, angegeben⁴³. Im Wesentlichen ist er derselbe wie bei der Krankenkommunion. Zusätzlich sind folgende Elemente vorgesehen:
 - ein passender Zuspruch nach der Begrüßung und stillen Anbetung (Nr. 69),
 - das Bekenntnis des Taufglaubens (Nr. 72),
 - das Gebet für den Kranken (Nr. 73),
 - ein eigenes Schlussgebet und
 - eine eigene Abschlussformel (Nr. 78).

*Ein bemerkenswerter Hinweis findet sich im Ritus der Wegzehrung: Der Kommunionhelfer und die Anwesenden können dem Kranken **ein Zeichen brüderlicher Liebe und des Friedens** geben.*⁴⁴

4. „Am **Gründonnerstag** kann die heilige Kommunion nur in der Messe ausgeteilt werden, Kranken darf sie jedoch zu jeder Tageszeit gebracht werden. Am **Karfreitag** wird nur innerhalb der gottesdienstlichen Feier vom Leiden des Herrn die heilige Kommunion gereicht; aber auch an diesem Tag können die Kranken, die

⁴² „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes Nr. 27, S. 31

⁴³ Vgl. Ebd. Nr. 23-43, S. 116-131

⁴⁴ Ebd. Nr. 43, S. 131

an der Feier nicht teilnehmen können, zu jeder Stunde des Tages kommunizieren. Am **Karsamstag** kann die heilige Kommunion **nur als Wegzehrung** gereicht werden.“⁴⁵

5. „Die Sorge um die sterbenden Mitchristen zählt zu den wichtigsten Aufgaben der christlichen Gemeinde und des einzelnen Christen. Christen dürfen ihre Mitchristen in der Not des Sterbens nicht allein lassen. Schon die bloße Anwesenheit nahestehender Menschen kann dem/der Sterbenden eine große Hilfe sein. Gemeinsame Gebete und Gesten der Zuwendung zeigen dem/der Sterbenden, dass andere ihn/sie begleiten wollen und mit ihm/ihr Gott um Erbarmen bitten. Ihre Nähe und ihr Gebet werde das gläubige Vertrauen und die Hoffnung des/der Sterbenden auf Christus stärken.“⁴⁶

Dazu geben die **Sterbegebete der Kirche**⁴⁷ wertvolle Anregungen. Diese zielen darauf ab, dass der Sterbende, solange er noch bei Bewusstsein ist, die dem Menschen von Natur aus eigene Angst vor dem Tod im Glauben bewältigt. Die Gläubigen aber, die dem Sterbenden beistehen, sollen aus diesem Gebet Trost schöpfen, indem sie den österlichen Sinn des christlichen Sterbens erkennen.

Gebete und Lesungen können aus den gebotenen Texten frei ausgewählt, andere nach Bedarf hinzugefügt werden. Sie sollen immer dem Zustand des Sterbenden, den jeweiligen Umständen und der Verfassung der Anwesenden angepasst sein. Sie mögen langsam vorgetragen werden, mit verhaltener Stimme und mit Pausen der Stille. Häufig wird es angebracht sein, das eine oder andere Stoßgebet, oder ein ihm – dem Sterbenden – lieb gewordenes Gebet mit diesem zu sprechen. Manchmal empfiehlt es sich, diese Gebete mehrmals langsam zu wiederholen.

IX.4. Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier

1. „Die Gläubigen sollen dazu angehalten werden, innerhalb der Eucharistiefeier zu kommunizieren.“⁴⁸
2. **Grundsätzlich kann die Spendung der Eucharistie außerhalb der Messfeier nur in einem Gottesdienst erfolgen.** In gottesdienstlichen Räumen wird die Wort-Gottes-Feier nach den dafür vorgesehenen Büchern⁴⁹ gefeiert. **Zur Leitung dieser Wort-Gottes-Feiern bedarf es einer gesonderten Beauftragung.** Nur wenn keine wirkliche Gemeinschaftsfeier möglich ist und nur der eine oder andere zu kommunizieren wünscht, kann der „Ritus mit kurzem Wortgottesdienst“ (Rituale „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messfeier“, Nr. 42-51, S. 27-31), verwendet werden. Sonst ist der Ritus „Die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen“⁵⁰ anzuwenden.
3. Die Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier in gottesdienstlichen Räumen geschieht in folgender Weise: *Nach den Fürbitten erfolgt ein Hinweis auf die eucharistische Gemeinschaft, die Bereitung des Altares und die Übertragung des Allerheiligsten durch den Leiter der Wort-Gottes-Feier. Es folgt eine Stille Anbetung, das Vater unser und die Einladung zur Kommunion mit den Worten: „Seht, das Lamm Gottes, ...“ Nach der Antwort der Gemeinde „Herr, ich bin nicht würdig, ...“ teilt der Leiter die Kommunion an die anderen Kommunionshelfer aus und empfängt selbst die Kommunion.⁵¹ Anschließend bekommt der Kommunionshelfer das Ziborium/die Hostienschale vom Leiter und geht zur Kommunionsspendung an den vereinbarten Platz. Die Spendung der Kommunion geschieht wie in Punkt IX.1.a.2. beschrieben. Nach der Kommunionsspendung trägt der Kommunionshelfer das Hostiengefäß zum Altar oder – wenn vereinbart – auf direktem Weg zum Tabernakel. Für den weiteren Ablauf s. Punkt IX.1.a.4. Die Punkte IX.1.a.5-7 gelten sinngemäß.*

X. Die Aussetzung des Allerheiligsten durch den Kommunionshelfer

⁴⁵ „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 16, S. 16.

⁴⁶ „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“, Nr. 1, S. 151

⁴⁷ Eine Auswahl von Texten und Gebeten findet sich ebd. Nr. 7-16, S. 153-180, sowie GL 28 und 608,2-3.

[Mach dich auf den Weg. Die Feier des Sterbesegens. Eine liturgische Handreichung für alle Getauften. Nach einer Vorlage aus der Diözese Würzburg. Auf Empfehlung der Liturgischen Kommission approbiert für den Gebrauch in der Erzdiözese Wien, Sonderausgabe, 2015. Fußnote ergänzt 2017]

⁴⁸ „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 14, S. 15

⁴⁹ Siehe Anhang A. 10. u. 11.

⁵⁰ Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage, S. 44-67.

⁵¹ Zum ausführlichen Ablauf s. Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage, S. 65-67.

1. „Die Frömmigkeit, welche die Gläubigen zur **Anbetung der heiligen Eucharistie** bewegt, ermuntert sie auch dazu, voll und ganz am österlichen Geheimnis teilzuhaben. Sie ist dankbare Antwort auf das Geschenk dessen, der durch seine Menschwerdung unaufhörlich die Glieder seines Leibes mit göttlichem Leben erfüllt. Indem die Gläubigen bei Christus, dem Herrn, verweilen, vertrauen sie sich ihm an, schütten vor ihm ihr Herz aus und bitten für sich und alle die Ihrigen, für den Frieden und das Heil der Welt. Mit Christus bringen sie im Heiligen Geiste ihr ganzes Leben dem Vater dar und empfangen aus dieser erhabenen Verbindung Wachstum im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe.“⁵²
2. Die **Aussetzung durch den Kommunionhelfer**, die in jedem Fall der **Zustimmung des zuständigen Seelsorgers** (Pfarrers) bedarf, kann auf zwei Arten erfolgen:
 - die **einfache Aussetzung**
 - die **feierliche Aussetzung**
3. Bei der **einfachen Aussetzung** geht der Kommunionhelfer zum Tabernakel und öffnet diesen. Gegebenenfalls kann er das Ziborium auf den Altar stellen, auf dem ein Korporale liegt.⁵³ Auf dem **Altar sollen 2-4 Kerzen** brennen.⁵⁴ Es kann Weihrauch verwendet werden. Dazu empfiehlt sich eine Weihrauchschale, die vor dem Altar aufgestellt wird. Nachdem der Kommunionhelfer das Ziborium auf den Altar gestellt hat, geht er vor diesen und legt Weihrauch ein. Wird ein Rauchfass verwendet, wird das Allerheiligste mit drei Dreifachzügen inzensiert.
4. Die eucharistische Andacht soll im Blick auf den jeweiligen Festkreis des Kirchenjahres gestaltet werden.⁵⁵ **Gestaltungsvorschläge** finden sich im Gotteslob Nr. 674-676. Eine **thematische Übersicht** bieten die Seiten 873-876. Weitere **Anregungen zur Gestaltung** sind im Buch „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 95f zu finden. **Auf eine angemessene Zeit für stilles Gebet** ist zu achten.⁵⁶
5. Am **Ende der Anbetung** tritt der Kommunionhelfer hinter den Altar, macht eine einfache Kniebeuge, nimmt das Ziborium, stellt es in den Tabernakel zurück und verschließt diesen. Dann geht er in die Sakristei.⁵⁷ Wurde zur Anbetung nur der Tabernakel geöffnet, wird dieser, nach dem der Kommunionhelfer eine Kniebeuge gemacht hat, verschlossen.
6. Bei der **feierlichen Aussetzung** geht der Kommunionhelfer zum Tabernakel und öffnet diesen. Er nimmt die große Hostie aus der Custodia⁵⁸ (sofern diese nicht schon in einer Monstranz eingesetzt ist) und setzt sie in die Monstranz ein. *Es empfiehlt sich diesen Vorgang vor der ersten Aussetzung zu proben.* Dann stellt er die Monstranz auf den Altar, auf dem ein Korporale liegt.⁵⁹ Auf dem **Altar sollen 4-6 Kerzen** brennen. Bei der **feierlichen Aussetzung ist Weihrauch zu verwenden**.⁶⁰ Dazu kann auch eine Weihrauchschale verwendet werden, die vor dem Altar aufgestellt wird. Nachdem der Kommunionhelfer die Monstranz auf den Altar gestellt hat, geht er vor diesen und legt Weihrauch ein. Wird ein Rauchfass verwendet, wird das Allerheiligste mit drei Dreifachzügen inzensiert.
7. Zur Gestaltung der eucharistischen Anbetung siehe Punkt 4.
8. **„Zum Schluss der Anbetung** stellt der Kommunionhelfer das heilige Sakrament in den Tabernakel zurück.“⁶¹

⁵² „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 79

⁵³ Ebd., Nr. 91

⁵⁴ Ebd., Nr. 85

⁵⁵ „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 79

⁵⁶ Ebd., Nr. 89: „Kurze Anbetungen sind so zu gestalten, dass vor dem Segen mit dem heiligen Sakrament eine angemessene Zeit für die Lesung des Wortes, für Gesänge Gebet und für Zeiten stillen Gebetes vorgesehen wird.“

⁵⁷ Ebd., Nr. 91

⁵⁸ Die Custodia (von lat. custodire „bewachen, (be)schützen“) ist ein Gefäß zur Aufbewahrung einer großen konsekrierten Hostie im Tabernakel.

⁵⁹ Ebd., Nr. 91

⁶⁰ Ebd., Nr. 85

⁶¹ Ebd., Nr. 91

9. Zur Frage der **Kleidung des Kommunionhelfers bei der Aussetzung** sind die ortsüblichen Gewohnheiten zu beachten. Siehe Punkt VII.⁶²
10. Der Kommunionhelfer **spendet nicht den Segen mit dem Allerheiligsten** oder **trägt das Allerheiligste in einer Prozession mit**, außer vom Tabernakel zum Altar.⁶³

XI. Richtlinien für den Eucharistieempfang und Anregungen für die eucharistische Frömmigkeit

1. Die sakramentale Kommunion innerhalb der heiligen Messe stellt die volle Teilnahme an der heiligen Eucharistie dar. Vom Zeichen her wird dies umso deutlicher, wenn die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen.⁶⁴ Darum sollen die Hostien für die Gläubigen in jeder eucharistischen Feier konsekriert werden, sinnvollerweise ungefähr in der erforderlichen Anzahl.⁶⁵
2. „Die Eucharistie ist die Vergegenwärtigung des österlichen Geheimnisses Christi bei den Menschen; sie ist Quelle aller Gnaden und Sündenvergebung. Dennoch müssen alle, die den Leib des Herrn empfangen wollen, um die Frucht des österlichen Sakramentes zu erlangen, mit reinem Gewissen und in der rechten Disposition zum Sakrament hinzutreten.“⁶⁶ Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, darf ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht zelebrieren und nicht den Leib des Herrn empfangen, außer es liegt ein schwerwiegender Grund vor und es besteht keine Gelegenheit zur Beichte; in diesem Fall muss er sich der Verpflichtung bewusst sein, einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken, der den Vorsatz miteinschließt, so bald wie möglich zu beichten.⁶⁷
3. Wer die heilige Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen.⁶⁸
4. Wer die heilige Eucharistie empfangen will, hat sich innerhalb eines Zeitraumes von **wenigstens einer Stunde** vor der heiligen Kommunion aller Speisen und Getränke mit alleiniger Ausnahme von Wasser und Arznei zu enthalten.

Ältere Leute oder wer an irgendeiner Krankheit leidet sowie deren Pflegepersonen dürfen die heilige

⁶² Ebd., Nr. 92

⁶³ Ebd., Nr. 91

⁶⁴ II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum concilium*, Nr. 55

AEM, Nr. 56 h: „Es ist wünschenswert, dass für die Kommunion der Gläubigen die Hostien möglichst in jeder Messe konsekriert werden; ... Dadurch wird die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar.“

GORM, Nr. 85: „Sehr wünschenswert ist es, dass die Gläubigen, so wie es auch der Priester selbst zu tun hat, den Leib des Herrn von den Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind. ... Auf diese Weise soll die Kommunion auch durch die Zeichen klarer als Teilhabe an dem Opfer erscheinen, das gerade gefeiert wird.“

⁶⁵ „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 13: „... Darum soll frisch zubereitetes Brot gewöhnlich in jeder eucharistischen Feier für die Gläubigen konsekriert werden.“

⁶⁶ Ebd., Nr. 23: „Die Eucharistie ist die Vergegenwärtigung des österlichen Geheimnisses Christi bei den Menschen; sie ist die Quelle aller Gnade und Sündenvergebung. Dennoch müssen alle, die den Leib des Herrn empfangen wollen, um die Frucht des österlichen Sakramentes zu erlangen, mit reinem Gewissen und in der rechten Disposition zum Sakrament hinzutreten.“

Deshalb schreibt die Kirche vor: 'Niemand, der sich einer Todsünde bewusst ist, darf ohne vorausgegangene sakramentale Beichte zur heiligen Eucharistie hinzutreten, auch wenn er Reue zu haben glaubt.' (vgl. Konzil v. Trient 13. Sitzung, Dekret über die Eucharistie, Nr. 7) Wenn eine dringende Notwendigkeit zum Kommunionempfang vorliegt und keine Möglichkeit zur Beichte besteht, soll vorher ein Akt vollkommener Reue erweckt werden, mit dem Vorsatz, zu gegebener Zeit einzeln alle Todsünden zu beichten, die im Augenblick nicht gebeichtet werden können.

Wer täglich oder häufig zu kommunizieren pflegt, sollte seinen Verhältnissen entsprechend in regelmäßigen Zeitabständen das Bußsakrament empfangen.

Im Übrigen mögen die Gläubigen in der heiligen Eucharistie ein Heilmittel sehen, das uns von der täglichen Schuld befreit und vor der Todsünde bewahrt. Auch sollten sie die Teile der Liturgie, vor allem der Messe, die Bußcharakter haben, in rechter Weise zu nutzen wissen.“

Vgl. auch *Redemptionis sacramentum*, Nr. 80 f

⁶⁷ Codex Juris Canonici, Can. 916

⁶⁸ Ebd., Can. 917 und WDBI 1983, S. 34

Eucharistie empfangen, auch wenn sie innerhalb der vorangehenden Stunde etwas genossen haben.⁶⁹

5. Auch außerhalb der Messfeier wird die private und öffentliche Verehrung der heiligen Eucharistie eindringlich empfohlen.⁷⁰ Dies gilt sicher in besonderer Weise für jeden Kommunionhelfer, der durch seinen Dienst dem Geheimnis der Eucharistie nahe steht.

Auch sollen die Gläubigen sich bewusst sein, dass sie durch das Gebet zum Herrn im Sakrament jene Verbindung mit ihm fortsetzen, die sie in der heiligen Kommunion erlangt haben; durch die Erneuerung des Bundes mit ihm empfangen sie die Kraft, in ihrem Leben das zu verwirklichen, was sie in der Eucharistiefeier im Glauben und im Sakrament empfangen haben.⁷¹

6. „Die ‚Wandlung‘ in der Eucharistie ist daher nicht als ein ‚geheimnisvoller‘ Kultakt in einer geschützten Gruppe zu verstehen – lebensfern und weltfremd. Nein, die ‚Wandlung‘, die mit Jesus zusammenhängt, ermutigt vielmehr zum Aufbrechen und zur Veränderung: vom Gegeneinander zum Miteinander, vom engen Blick zum weiten Blick, von der Nutznießerin zur Nutzteilerin, vom Verantwortungsscheuen zum Verantwortungsbewussten, von der Enttäuschten zur Hoffenden. Mit diesen ‚Wandlungen‘ aber kann man den Veränderungen im eigenen Leben genauso wie in der Gesellschaft sinnvoll und geistvoll begegnen.“⁷²

ANHANG

(...)

⁶⁹ Ebd., Can. 919, § 1 und 3. und „Kommunionsspendung und Eucharistieempfang außerhalb der Messe“, Nr. 24: „Die Gläubigen, die das heilige Sakrament der Eucharistie empfangen wollen, sollen eine Stunde vor dem Empfang keine festen Speisen und Getränke - Wasser ausgenommen - zu sich nehmen.

Die Dauer der eucharistischen Nüchternheit, d. h. der Enthaltung von Speisen und alkoholischen Getränken, wird auf etwa eine Viertelstunde verkürzt:

1. für Kranke in Krankenhäusern und daheim, auch wenn sie nicht bettlägerig sind;
2. für ältere Menschen, die wegen ihres Alters das Haus nicht verlassen können oder in Altenheimen wohnen;
3. für alte oder kranke Priester, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, sooft sie die Messe feiern oder die heilige Kommunion empfangen; für Personen, die Kranke oder ältere Menschen pflegen, sowie für deren Angehörige, die zusammen mit ihnen die heilige Kommunion empfangen wollen, wenn sie das einstündige Nüchternheitsgebot nur schwer befolgen können.“

⁷⁰ „Kommunionsspendung und Eucharistieempfang außerhalb der Messe“, Nr. 79

⁷¹ Ebd., Nr. 81, und Instruktion „Eucharisticum mysterium“, Nr. 13

⁷² St. Schlager u. F. Gruber, Sich wandeln lassen – die Eucharistie. Aus der Broschüre „glaubenswert“ (theologische Erwachsenenbildung, Diözese Linz)

Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien

WDBI 148 (2010), Nr. 8/9 (= Sept.), S. 29-32

1. Bedeutung und Herausforderung des Firmgottesdienstes

Die Firmung hat für die Jugendlichen oder jungen Erwachsenen eine besondere Bedeutung unter den Initiationssakramenten, in denen sie als „Glieder des lebendigen Christus ihm in Taufe, Firmung und Eucharistie eingegliedert“ werden (II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche, Nr. 36). Mit Recht gehört daher das Sakrament der Firmung heute zu jenen Sakramenten, dessen Feier einen festen Platz im gottesdienstlichen Leben der Pfarrgemeinden unserer Erzdiözese erhalten hat und auf deren Gestaltung großer Wert gelegt wird: Das in den liturgischen Texten, Symbolen und Riten sichtbar und konkret werdende Wirken Gottes muss dabei in Beziehung zur Lebensrealität der Jugendlichen gebracht werden.

Gemäß der biblischen Überlieferung schenkt Gott als Vollendung der Taufe die Gaben des Heiligen Geistes durch die Handauflegung der Apostel. Bis heute wird diese Handauflegung durch Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, als Vergegenwärtigung des Pfingstereignisses für die ganze Kirche angesehen (vgl. Apostolische Konstitution über das Sakrament der Firmung, Papst Paul VI., 15.8.1971). Der ursprüngliche Spender des Firmsakramentes ist daher der Bischof. Um die lobenswerte Vielzahl der Feiern in den Gemeinden zu ermöglichen, entsendet der Erzbischof Vertreter, die in seinem Namen das Sakrament spenden. Sie sind daher auch gebeten den ausdrücklichen Gruß des Erzbischofs zu übermitteln.

Immer ist die Feier des Firmgottesdienstes also ein Ereignis von gesamtkirchlicher Relevanz. Daher stellen sich sowohl an jeden Vorsteher des Firmgottesdienstes als auch an die feiernde Gemeinde besondere Ansprüche in wechselseitiger Verwiesenheit.

2. Vorbereitung und Kommunikation mit dem Firmspender

Um eine gute und rechtzeitige Kommunikation zu gewährleisten, sollen die Gemeinden etwa einen Monat vor der Feier dem Firmspender die Unterlagen über die Gestaltung der Liturgie, die Auswahl der Texte und die begleitenden Informationen (Zahl der Kandidaten/innen, Schwerpunkte der Vorbereitung usw.) zukommen lassen.

Umgekehrt sind die Firmspender gebeten, in angemessener Zeit vor dem Firmtermin eine kurze Rückmeldung auf die Vorbereitung zu geben und eventuelle Wünsche zu besprechen.

3. Die Einbindung der Firmung in das liturgische Jahr

Das gesamte gottesdienstliche Leben der Gemeinde ist durch die Texte des liturgischen Jahres geprägt. Eine besondere Bedeutung haben darin die Hochfeste, Feste und die Sonntage in der Osterzeit. An diesen Tagen wird auch bei der Firmung das Messformular des entsprechenden Festes bzw. Sonntages mit der zugehörigen Präfation gewählt. Findet die Feier am Vorabend statt, sollen die Texte des Sonntages oder Festes verwendet werden, wenn es am darauffolgenden Tag keine weitere Eucharistiefeier in der gleichen Kirche gibt.

An den Sonntagen im Jahreskreis und allen anderen Tagen stehen drei Messformulare „Bei der Firmspendung“ (Messbuch II, 967ff) oder drei Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch II, 1133 bzw. 1101ff) zur freien Auswahl.

Die liturgischen Bücher enthalten eine große Vielfalt an Texten, die bewusst genutzt werden können. Mit Ausnahme der freien Texte werden alle Gebete für die Feier der Eucharistie und die Feier der Heiligen Firmung diesen Büchern entnommen.

4. Lesungen aus der Heiligen Schrift

In den Worten der Bibel spricht uns der Herr in vielfältiger Weise an: in unsere Zeit, in die konkrete Feier hinein, in das konkrete Leben. Dies bildet die Leseordnung des Kirchenjahres ab. Daher sind besonders an den Sonntagen die Lesungen der entsprechenden Sonntage gegenüber Auswahllesungen zu bevorzugen. Die besonders prägende Leseordnung in der Osterzeit mit ihren beiden neutestamentlichen Lesungen wird an den Ostersonntagen immer eingehalten. An Sonntagen und Hochfesten werden auch bei der Firmung zwei Lesungen und ein Evangelium verkündet.

Die Homilie soll diese Lebensrelevanz der im Gottesdienst verkündeten biblischen Lesungen herausarbeiten und die Feier der sakramentalen Geheimnisse für die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen erschließen.

5. Ein Motto und ein Symbol?

Für die Vorbereitung auf die Firmung und die Feier selbst kann es gut und nützlich sein, ein Motto zu formulieren, das an entscheidenden Stellen der Vorbereitung und bei der Firmung selber wie ein „roter Faden“ wirkt. Ein solches Motto soll nur aus den liturgischen Texten, den verkündeten Schriftstellen oder den Zeichen und Riten des Firmgottesdienstes entwickelt sein.

6. Dienste in der Liturgie

Auf jeden Fall werden Neugefirmte bei den Fürbitten eingebunden. Sie sind es auch, die in der Gabenprozession durch die Gemeinde hindurch Brot und Wein für die Feier der Eucharistie bringen.

Die Firmkandidaten/innen sind in dieser Feier selbst Hörende inmitten der Gemeinde. Daher werden Lektorendienste nicht ausschließlich von Firmkandidaten/innen übernommen.

7. Musik und Gesang

In den meisten Fällen werden zur musikalischen Gestaltung Lieder gewählt, die nicht aus dem Gotteslob sind: Das ist grundsätzlich begrüßenswert. Bei der Auswahl dieses Liedgutes soll darauf geachtet werden, dass es tatsächlich von den Jugendlichen als ansprechend und zeitgemäß empfunden wird.

Die besondere Eigenart jener Gesänge, die unverzichtbarer Teil der Liturgie sind, möge beachtet werden: Im Kyrie huldigen die Versammelten Christus dem Herrn, der in ihrer Mitte gegenwärtig ist. Die Kyrierufe sollen daher immer gesungen werden. Die gesungenen oder gesprochenen Texteingänge zwischen den Rufen erinnern in dankbarer Art an das Heilshandeln Gottes in seinem Sohn. Sie werden nicht als Bußgedanken, moralische Handlungsaufforderungen oder Bitten formuliert.

Das Gloria orientiert sich an der im Messbuch zu findenden Textfassung, die ihre Quellen großteils in biblischen Texten hat: Das Aufstrahlen der Herrlichkeit Gottes inmitten unserer irdischen Existenz ist sein Thema. Der Gesang der Engel, nachdem sie den Hirten die Botschaft von der Menschwerdung gebracht haben: „Ehre sei Gott in der Höhe...“ ist unverzichtbar in jeder Textfassung. Das Gloria kann daher nicht durch irgendein Loblied ersetzt werden.

Das Sanctus ist Teil des an Gott Vater gerichteten eucharistischen Hochgebets. Sein Text entspricht im Wesentlichen dem Text im Messbuch. Das dreimalige „Heilig“ ist der Ausdruck des Staunens über Gott und Ausdruck des Lobes seiner Herrlichkeit. In diesen „Heilig“-Rufen vereinen sich himmlische und irdische Kirche. Das Heiliglied kann daher keinesfalls durch ein Lob- oder Anbetungslied ersetzt werden. Da es eine Akklamation aller ist, soll es so gewählt werden, dass alle Versammelten mitsingen können.

Sollten sich für Kyrie, Gloria und Sanctus keine Lieder aus dem in der Gemeinde bekannten modernen Liedgut finden, die in diesem Sinne geeignet sind und das Mitsingen aller Versammelten ermöglichen, bietet das Gotteslob eine große Auswahl, die nicht vergessen werden soll.

Bei der Auswahl weiterer Gesänge möge zumindest ein Liedtext die Herabkunft des Heiligen Geistes, seiner sieben Gaben oder die Bitte um sein Wirken thematisieren. Da die Firmung die Vollendung der Taufe ist, wird zumindest in einem Liedtext die Erinnerung an die Taufe, die Nachfolge Christi oder die gemeinsame Pilgerschaft der Kirche thematisiert.

Keinesfalls sind populäre Lieder, Chor- oder Musikstücke zu verwenden, wenn ihre Aussagen dem christlichen Glauben widersprechen oder keine Glaubensaussagen haben. Auch Texte, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, werden dahingehend hinterfragt.

Eine gut ausgewählte musikalische Gestaltung während der Salbung mit Chrisam kann das Geschehen unterstreichen, soll es jedoch nicht überdecken. Keinesfalls darf sie die bei der Firmung gesprochenen Worte für die zu Firmenden unverständlich machen.

8. Die Entfaltung des Firmritus

Die Firmkandidaten/innen werden unbedingt im Rahmen der Vorbereitung in den Ablauf und die Texte der Firmung in mystagogischer Art eingeführt, so dass für sie Texte, Handlungen und Riten nicht fremd, sondern erschlossen sind und sie selber in den ihnen zukommenden Dialogen mit dem Firmspender nicht nur äußerlich sicher wirken, sondern tatsächlich auch innerlich souverän sind.

Dem Firmspender werden die Firmkandidaten/innen vor der Liturgie (bei seiner Ankunft oder einer zuvor zustande gekommenen Begegnung) oder in der Liturgie vor der Predigt vorgestellt, so dass er seine Worte direkt und persönlich an sie richten kann. Grundsätzlich sind alle Initiativen im Vorfeld begrüßenswert, die es dem Firmspender ermöglichen, an der Lebens- und Gedankenwelt der Kandidaten Anteil zu haben.

Die Befragung nur der Firmkandidaten/innen nach dem Glauben ist ein wesentlicher Teil des Firmsakramentes als Vollendung der Initiation. Für die Befragung bietet das Rituale zwei mögliche Formen an. Sie können durch keine anderen Texte ersetzt werden, denn es handelt sich hier nicht um ein persönliches Zeugnis, sondern um das Glaubensbekenntnis der gesamten Kirche. Persönliche Zeugnisse, die von den Firmlingen selbst erarbeitet wurden, können an anderer Stelle, vorzugsweise im Rahmen der Vorstellung, ihren Platz finden.

Häufig scheint es angebracht, die Absage an das Böse zu erschließen. Dies kann mit etwa folgenden Worten geschehen: „Bei Eurer Taufe haben Eure Eltern und Paten für Euch ein JA zum Glauben, aber auch ein NEIN zum Bösen gesagt. Deshalb fragt Euch die Kirche auch heute nach dem NEIN zum Bösen und seinem Urheber, dem Satan.“

Um die Verbindung der Firmung mit der Taufe sinnfällig zu machen, können die Firmkandidaten/innen ihre Taufkerze während des Bekenntnisses in Händen halten (Die Kerze wird dann vor der Salbung den Paten/innen übergeben). Der Firmspender möge nach der Befragung zumindest die Firmkandidaten/innen mit Weihwasser besprengen. Die versammelte Gemeinde stimmt nach der Befragung mit einem Tauf- oder Glaubenslied in das Bekenntnis der Kandidaten ein. Das Glaubensbekenntnis am Sonntag oder an Hochfesten entfällt.

Wo es angebracht scheint, kann die Befragung nach dem Glauben auch bereits im Rahmen eines sonntäglichen Taufgedächtnisses (siehe Messbuch II, Anhang, 1208 bzw. 1172) im Eröffnungsteil erfolgen. In diesem Fall werden die Firmkandidaten/innen nach der Eröffnung vorgestellt. Nach dem Gebet über das Wasser folgt die Befragung nur der Firmkandidaten/innen wie im Firmrituale, dann die Besprengung aller, begleitet von einem Tauf- oder Glaubenslied. Darauf folgen Vergebungsbitte, Kyrie (ohne Einschübe) und Gloria wie im Messbuch-Anhang vorgesehen.

Das Gebet für die Firmung gliedert sich in drei Teile: Es beginnt mit der Einladung zum Gebet um den Heiligen Geist an alle Versammelten. Darauf folgt das stille Beten aller, das der Firmspender ermöglichen soll. Dann erst folgt die Herabrufung des Heiligen Geistes mit seinen Gaben auf die Firmkandidaten/innen durch den Spender. Dabei sollen die Firmlinge knien. Das Gebet um die Herabrufung des Geistes kann gesungen werden.

Die Salbung mit Chrisam soll stehend und für die Gemeinde sichtbar empfangen werden. Zu beachten ist, dass Spender und Empfänger sich in gleicher Augenhöhe begegnen. Ferner mögen die umstehenden Personen (liturgische Dienste, Fotografen u.a.) darauf bedacht sein, den eigentlichen sakramentalen Akt nicht durch begleitende Handlungen (Abgabe der Firmkarte, Händedruck, Übergabe eines Gedenkbildchens oder Geschenkes, ...) in den Hintergrund zu drängen.

9. Die Fürbitten

In den Fürbitten nehmen alle Getauften den Auftrag des gemeinsamen Priestertums wahr: Für das Heil der Welt einzustehen. Vertreter/innen der versammelten Gemeinde beten deshalb für die Neugefirmten, und die Neugefirmten beten für die Gemeinde und die Kirche, für jene, die Verantwortung tragen, für die Notleidenden, für das Heil-Werden unserer Welt und für ihre Verstorbenen. Es ist ausdrücklich erstrebenswert, dass die Fürbitten gemeinsam erarbeitete und authentische Formulierungen enthalten. Die Neugefirmten sollen nicht angehalten werden Texte zu sprechen, die andere für sie vorbereitet haben oder in denen sie für sich selber bitten. In den Fürbitten werden vor allem andere, nicht „wir selber“ in den Blick genommen: Die Fürbitten sind daher keine Gelegenheit der Versammelten, für sich selber zu beten, oder Gott um Hilfe zur Erfüllung von moralischen Imperativen oder eigenen Vorsätzen anzurufen.

10. Die Eucharistiefeier

Grundsätzlich soll dem Thema Eucharistie als Teil der Initiationssakramente Zeit und Aufmerksamkeit in der Firmvorbereitung gewidmet sein. Dabei bedarf es auch meist einer erneuten Einweisung in Arten und Weisen des Kommunionempfanges, der Voraussetzungen und des Verhaltens. Nicht nur die gemeinsame Feier der Eucharistie mit den Firmgruppen, sondern auch die Feier mit der ganzen Gemeinde, soll ein fester Teil der Vorbereitungszeit sein. Dabei soll auch deutlich werden, dass die ganze Gemeinde in geistlichem und praktischem Sinn Verantwortung trägt für jene, die in ihrer Mitte zum Sakramentenempfang heranreifen.

Die Hochgebete I bis III im Messbuch haben einen eigenen Gebetseinschub für die Neugefirmten. Aus pastoralen Gründen ist auch die Verwendung des „III. Hochgebets für die Feier mit Kindern“ möglich.

Die gesangliche Ausformung der Akklamationen der Hochgebete sind eine gute Möglichkeit, um den Charakter des Hochgebets als Gebet aller Versammelten zu unterstreichen.

Das Vaterunser kann gesungen werden. Auch hier gilt für die Auswahl der Melodie, dass möglichst alle mitsingen können und der Text des Vaterunsers nicht verändert wird, jedoch ganz oder abschnittsweise wiederholt werden kann.

Die heilige Kommunion wird bei der Firmung in der Regel unter der Gestalt des Brotes, des Leibes Christi, gereicht. Dort, wo eine Kommunionsspendung unter beiderlei Gestalten,

dem Leib und dem Blut Christi, jeden Sonntag üblich ist, soll mit Rücksicht auf die inhomogene Zusammensetzung der an diesem Tag Versammelten ein kurzes Wort über den Kommunionempfang und seine Bedeutung gesagt werden.

Unter 4 Augen. Vertrauensvolle Gespräche und Prävention (Auszug)

WDBI 153 (2015), Nr. 2 (=Feb.), S. 6-16

(...)

4. Das Beichtgespräch

„Die Priester erinnere ich daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn, die uns anregt, das mögliche Gute zu tun. Ein kleiner Schritt inmitten großer menschlicher Grenzen kann Gott wohlgefälliger sein als das äußerlich korrekte Leben dessen, der seine Tage verbringt, ohne auf nennenswerte Schwierigkeiten zu stoßen. Alle müssen von dem Trost und dem Ansporn der heilbringenden Liebe Gottes erreicht werden, der geheimnisvoll in jedem Menschen wirkt, jenseits seiner Mängel und Verfehlungen.“¹¹

Das Beichtgespräch ist ein sehr sensibler pastoraler Ort und weist gegenüber dem seelsorglichen Gespräch und der Geistlichen Begleitung besondere Merkmale auf:

Es ist ein Ort der Barmherzigkeit Gottes für die beichtende Person (Sakrament) und gleichzeitig ein Ort, an dem der Priester Vollmacht ausübt (Lossprechung von den Sünden).

Es ist ein Ort des Vertrauens für den Beichtenden und gleichzeitig ein Ort der absoluten Verschwiegenheit vonseiten des Priesters (Beichtgeheimnis).

4.1 Die Beichtvorbereitung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche benötigen aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen Unreife und leichten Verletzbarkeit eine besonders sensible Vorbereitung auf die Beichte. Besonderer Feingefühlbedarf es, wenn Kinder sich in belastenden Situationen befinden (z. B. Scheidung der Eltern, Krankheit, Tod eines Angehörigen, Unterbringung in einer Wohngruppe oder einem Heim usw.).

Das Sakrament ist Ausdruck der barmherzigen Liebe Gottes zu uns Menschen und ermöglicht einen Neuanfang. Von daher verbieten sich angstmachende und drohende Gottesbilder und Höllenvorstellungen.

In der Vorbereitung werden alle Bereiche des menschlichen Daseins in den Blick genommen: die Beziehung zu sich selbst, zu den Mitmenschen, zur Umwelt und zu Gott. Daher ist das Beichtgespräch nicht der Ort, die Vollständigkeit der Beichte durch Nachfragen seitens des Priesters zu erfüllen.

Um ein vertrauensvolles Gespräch in der Beichte zu ermöglichen, ist es hilfreich, dass die Kinder und Jugendlichen den Beichtpriester zuvor kennenlernen.

In der Beichtvorbereitung soll darauf hingewiesen werden, dass das Beichtgeheimnis den Priester und nicht die beichtende Person betrifft. Das beugt einem Ausnützen des Beichtgeheimnisses durch den Priester vor.

Eine wesentliche Präventionsmaßnahme zur Verhinderung von Übergriffen und Gewalt stellt in der Vorbereitung das Gespräch mit den Kindern dar, welche Regeln für ein Beichtgespräch gelten:

- dass sie selbst entscheiden, ob sie eine Handauflegung möchten.
- dass darüber hinaus kein Körperkontakt vorgesehen ist.
- dass sie keine unangemessenen Versprechen abgeben müssen.
- dass sie auf Nachfragen nicht antworten müssen, wenn sie nicht wollen.
- dass sie mit jeder Person über das Beichtgespräch reden dürfen.

¹¹ Evangelii Gaudium, Nr. 44.

Kinder und Jugendliche sind selbstbestimmte Menschen und sollten darin bestärkt werden. Dafür ist es erforderlich, ihnen für das Beichtgespräch Auswahlmöglichkeiten anzubieten:¹²

- Beichtorte (Kirchenraum, Beichtzimmer, Beichtstuhl)
- mindestens zwei Beichtpriester zur Auswahl

Die Kinder sollen ermutigt werden, sich an ihre Vertrauensperson (z. B. Eltern, LehrerIn ...) zu wenden, wenn ihnen etwas merkwürdig erscheint. Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist die diözesane Ombudsstelle bekannt zu machen.

4.1.1 Die Beichtvorbereitung im Religionsunterricht

Sofern die SchülerInnen noch nicht religionsmündig¹³ sind, ist vor der Beichte den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, dass diese stattfindet und die Teilnahme der Kinder freiwillig¹⁴ erfolgt.

Zudem sollten auch die Eltern/Erziehungsberechtigten von Schulkindern, die den Religionsunterricht als Freigegegenstand besuchen, darüber informiert werden, dass die Beichte stattfindet, aber selbstverständlich nicht vorgesehen ist, dass ihre Kinder daran teilnehmen. Wenn diese Kinder ein Gespräch mit dem Priester wünschen, ist es pastoral sinnvoll, ihnen das auch zu ermöglichen.

4.1.2 Beichtvorbereitung im Rahmen von Erstkommunion und Firmung

Die Beichte vor der Erstkommunion und der Firmung ist kirchenrechtlich¹⁵ vorgesehen. Es ist eine pastorale Aufgabe und Herausforderung, die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. FirmkandidatInnen auf das Sakrament der Umkehr und Versöhnung in Form der Einzelbeichte so vorzubereiten, dass der Beichte nicht die unheilvolle Funktion einer „Zulassungsbedingung“ zugewiesen wird, sondern deren befreiende Dimension sichtbar wird.

4.2 Beichtorte

Beichtgespräche sollen in den dafür vorgesehenen Beichtorten der Kirche stattfinden.¹⁶

Beichtgespräche in der Schule: Wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist, kann die Beichte nach Absprache mit dem Direktor/der Direktorin – und bei Bedarf mit dem zuständigen Fachinspektor oder der Fachinspektorin – in der Schule stattfinden.

Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen sind in den privaten Räumen des Priesters untersagt.¹⁷

¹² UN-Kinderrechtskonvention, Art. 4: „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“ (<http://www.kinderrechte.gv.at>, Zugriff am 19. 1. 2014)

¹³ vgl. Art. 4 Interkonfessionellengesetz: Die Religionsmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009169>, Zugriff am 1. 6. 2014)

¹⁴ Die Freiwilligkeit der Schulbeichte gründet sich einfachgesetzlich auf §2a Religionsunterrichtsgesetz: „§ 2a.

(1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.“

(<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009217&ShowPrintPreview=True>, Zugriff am 14. 1. 2015)

¹⁵ vgl. Canon 777 und 914 CIC

¹⁶ vgl. Canon 964 CIC

¹⁷ vgl. Rahmenordnung, Kapitel 2.4, S. 30: „Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt, sie allein zu sich nach Hause einzuladen.“

4.2.1 Das Beichtgespräch im Kirchenraum

Wenn das Beichtgespräch in der Kirche – z. B. neben dem Taufbecken oder im Altarraum – stattfindet, ist darauf zu achten, dass die nötige Distanz sowohl zwischen Priester und beichtender Person als auch zu anderen im Kirchenraum anwesenden Personen gewährleistet ist.

4.2.2 Das Beichtgespräch im Beichtzimmer

Es benötigt Sensibilität im Hinblick auf die räumliche Gestaltung und den Geruch des Beichtzimmers (z. B. mit Blumen, einer Kerze). Eine Trennung zwischen Priester und beichtender Person (z. B. durch einen Tisch) hilft, die nötige physische Distanz zu wahren. Bei Kindern und Jugendlichen soll grundsätzlich die Tür während des Gespräches offen sein¹⁸ und es sollen Erwachsene in Sicht-, aber nicht in Hörweite zugegen sein. Ausnahmen liegen in der Verantwortung der Beichtpriester und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/in der Supervision thematisiert werden.

4.2.3 Das Beichtgespräch im Beichtstuhl

Der Beichtstuhl alleine bietet keinen hinreichenden Schutz vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die Atmosphäre des Beichtstuhles angemessen ist (z. B. Lichtverhältnisse, Bauart). Meist sind Beichtstühle für Kinder ungeeignet.

4.3 Zum Gelingen eines Beichtgespräches

Das **Nachfragen** des Priesters im Beichtgespräch sollte nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für Beichtende als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Es ist nicht Aufgabe des Beichtpriesters, durch Nachfragen nach einzelnen Bereichen für eine Vollständigkeit der Beichte zu sorgen. Die Vollständigkeit im Blick auf alle Lebensbereiche ist Aufgabe der Vorbereitung auf die Beichte. Priester sollen daher nicht von sich aus das Thema Sexualität ansprechen. Spricht die beichtende Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens des Beichtpriesters erforderlich. Aus der Arbeit mit übergriffigen Priestern ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen des Beichtgesprächs dazu diene, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.¹⁹

Bei **Kindern ist deren Entwicklungsstand zu berücksichtigen**: Kinder erzählen in der Beichte zeitnahe und konkrete Situationen. Es mag für einzelne Beichtpriester anmuten, dass die Kinder Belanglosigkeiten und keine „richtigen“ Sünden beichten. Hier sind das Gewissen und die Subjektivität des Kindes zu respektieren.

Die **psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen. Der Youcat setzt Maßstäbe, wie über die Themen Beziehung, Sexualität und Liebe zu sprechen ist.²⁰

In der Beichte wird eine Buße auferlegt bzw. vereinbart. Dabei ist es **unangemessen**, dass der Priester der beichtenden Person ein **Versprechen abverlangt**. Dies gilt auch für Vorsätze der beichtenden Person.

Die **Handauflegung** bei der Lossprechung muss nicht notwendigerweise erfolgen. Daher empfiehlt es sich zu fragen, ob eine Handauflegung gewünscht ist. Kinder und Jugendliche sollen bereits in der Vorbereitung über die Möglichkeit der Handauflegung informiert werden, damit sie frei und überlegt eine Entscheidung treffen können.

¹⁸ vgl. Rahmenordnung, Kapitel 2.3, S. 29: „Situationen sind zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z. B. in Autos, Büros und Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können.“

¹⁹ W. Müller/M. Wijlens: Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, 2012, S. 66.

²⁰ Vgl. Youcat, 400 ff.

Der **Körperkontakt** (z. B. eine Umarmung nach der Lossprechung) darf nur von der beichtenden Person ausgehen und kann selbstverständlich vom Priester abgelehnt werden. Der Priester darf nicht von sich aus seinem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!

Das **Niederknien** vor dem Priester ist nicht einzufordern. Insbesondere soll dadurch vermieden werden, dass die beichtende Person auf den Unterleib des Priesters schauen

muss.

Priester, die **keine Eignung als Beichtpriester** aufweisen, werden von diesem Dienst freigestellt. Eine Entscheidung darüber wird vom Ordinarius der Erzdiözese Wien getroffen.

4.4 Selbstreflexion der Beichtpriester

Das Beichtgespräch darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der Priester missbraucht werden.

Aus diesem Grund erfordert der Dienst des Beichtpriesters regelmäßige Selbstreflexion besonders zu folgenden Themen:

- Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von denen der anderen Person,
- Wirkung und Einfluss auf die beichtende Person, Autorität und Macht als Beichtpriester (vgl. Kapitel 1.3),
- eigene sexuelle Identität und Orientierung, die Entscheidung zum zölibatären Leben,
- Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau.

Wird für die Selbstreflexion z. B. eine Einzelsupervision in Anspruch genommen, muss sichergestellt sein, dass das Beichtgeheimnis gewahrt bleibt.

Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 6.

Die Beichtpriester sollen die persönlichen und fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die beichtende Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 8) verweisen.

(...)

Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Situation im großstädtischen Bereich

WDBI 153 (2015), Nr. 3 (= März), S. 19f

Die folgenden Leitlinien gelten für Priester, Diakone und Laien, denen der Leitungsdienst bei Begräbnissen übertragen wurde (Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen, Begräbnisleiter und Begräbnisleiterinnen)¹

I. Grundlegendes

1. Jeder Todesfall stellt für die Hinterbliebenen eine Extremsituation in ihrem Leben dar. Auch für gläubige Menschen ist es eine Herausforderung im Glauben. Es ist daher von äußerster Wichtigkeit, dass **der Einsegnende die Betroffenen richtig versteht und selbst auch verstanden werden kann**. Daher fordert die menschliche und pastorale Verantwortung, nur solche Einsegnende mit Begräbnissen zu betrauen, welche die Sprache der Hinterbliebenen so gut sprechen, dass sie echten Trost spenden können.
2. **Begräbnisse, die im Rahmen des Friedhofsdienstes** auf Wiener Friedhöfen übernommen oder in Vertretung gehalten werden, sind mit der gleichen pastoralen Sorgfalt und Sensibilität zu behandeln wie Begräbnisse von Pfarrangehörigen oder persönlich bekannten Personen.

II. Handlungshinweise

A. Kontaktaufnahme, Gespräch und Vorbereitung

3. **Diese haben drei Ziele:**
 - 3.1. Sie dienen der **Anteilnahme**.
 - 3.2. Sie dienen dazu, wichtige Aspekte über das **Leben des Verstorbenen** in Erfahrung zu bringen.
 - 3.3. Sie dienen dazu, **Wünsche der Angehörigen** für das Begräbnis wahrzunehmen im Kontext der Begräbnisfeier und abzusprechen.
4. Wo die Hinterbliebenen das Gespräch mit dem Einsegnenden nicht aus eigenem Antrieb suchen, ist dieser **Kontakt so bald wie möglich** nach Fixierung des Beerdigungstermins und des Einsegnenden durch diesen zu suchen.
5. In Wien weisen die Mitarbeiter der Bestattungen in der Regel die Trauernden darauf hin, dass der Einsegnende mit ihnen **telefonisch in Kontakt** treten wird. Da die Trauernden auf diesen Anruf in der Regel warten, ist dieser so bald wie möglich zu tätigen, um den Angehörigen dadurch eine erste glaubwürdige Anteilnahme durch die Kirche zu bekunden.
6. Das Gespräch soll den Trauernden zeigen, dass sie in dieser schweren Situation mit dem **Beistand der Kirche** rechnen dürfen. Zugleich können sie wichtige **Details aus der Biographie** des Verstorbenen mitteilen, die bei der Trauerfeier angesprochen werden sollen. Fragen wie: „Was wünschen Sie, dass aus dem Leben Ihres Vaters genannt wird?“, oder: „Was war typisch für Ihre Mutter?“, sind hilfreich dafür.
7. Bei Bedarf ist die **richtige Aussprache des Namens** zu erfragen.
8. Fragen nach **besonderen Gestaltungswünschen** und der **auszuwählenden Musik** haben hier ihren Platz. Bei profanen Liedern soll der Bezug zum Verstorbenen erfragt und in der Liturgie dargelegt werden, wie z.B.: „Dieses Lied hat der Verstorbene besonders gerne gehört.“

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine Differenzierung verzichtet und von dem Einsegnenden gesprochen.

9. Sollte ein **persönliches Treffen** nicht möglich oder von den Hinterbliebenen nicht erwünscht sein, sind die obigen Fragen (Punkt 6-8) telefonisch zu klären.
10. **Wenn Angehörige schriftlich etwas für den Einsegnenden vorbereitet haben**, ist dies wertschätzend entgegenzunehmen. Diese Informationen müssen nicht wörtlich in die Predigt hineingenommen werden, haben aber in die Ansprache – gegebenenfalls auszugsweise – einzufließen.
11. **Der Einsegnende gibt den Trauernden eine Telefonnummer und gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse bekannt**, über die er tatsächlich erreichbar ist. Denn oft fällt den Hinterbliebenen erst später etwas ein, was sie gerne mitteilen möchten oder sie suchen einen Gesprächspartner, mit dem sie in ihrer Situation reden können (Trauerpastoral).
12. Die erstmalige Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen direkt vor der Trauerfeier (z.B. in der Aufbahrungshalle oder Kirche) ist unzulässig.

B. Am Friedhof bzw. in der Kirche

13. Der Einsegnende oder der Zelebrant erscheint **zwanzig bis dreißig Minuten** vor Beginn der Trauerfeier.
14. Bei sogenannten **Sozialbegräbnissen** (z.B.: Wiener Zentralfriedhof um 8:20 Uhr) ist besonders darauf zu achten, dass der Einsegnende mindestens 30 Minuten vor Beginn anwesend ist, weil das die einzige Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen ist.
15. **Bei absehbarer Verspätung** ist in Wien umgehend das Referat Einsegnungsdienst telefonisch zu verständigen: +43 1 534 69 / 27 610 oder / 27 611. An anderen Orten braucht es im Falle einer Verspätung ebenfalls eine direkte Mitteilung an den Bestatter.
16. **Auf adäquate dunkle Kleidung** und Schuhe ist zu achten. Geistliche sollten als solche erkennbar sein.
17. Der Einsegnende nimmt bei Ankunft am Friedhof **Kontakt mit dem Arrangeur bzw. dem durchführenden Bestatter auf**. Dann wird der Kontakt mit den Hinterbliebenen aufgenommen und gegebenenfalls noch einmal kondoliert.
18. Er verschafft sich nach Möglichkeit einen **Überblick über die anwesenden engsten Angehörigen**, um sie bei der Begrüßung/Predigt persönlich ansprechen zu können.
19. Im **Gespräch mit Musikern und Sängern** nimmt er seine Vorsteherrolle wahr und achtet darauf, dass die ausgewählten Musikstücke und Lieder an passender Stelle in die Trauerfeier eingefügt werden.
20. Für den **Ablauf der Liturgie und die Auswahl der passenden Texte** sind die allgemeine Einführung und die Hinweise in den einzelnen Formularen im **Manuale für Begräbnisfeiern in der Erzdiözese Wien** bzw. in den anderen liturgischen Büchern zu beachten.
21. Eine **Begräbnisansprache** bedarf einer guten Vorbereitung: sie soll – ausgehend von der gewählten Schriftstelle – trösten, dem Leben des Verstorbenen gerecht werden und den Glauben an die Auferstehung verkündigen.
22. Der Einsegnende nimmt in der Ansprache **Bezug auf die Lebensbiographie** des/der Verstorbenen. Formulierungen wie „Wie ich von Ihnen gehört habe, war...“ oder „Wie Sie mir erzählt haben,...“ vermeiden den Eindruck, dass der Einsegnende den/die Verstorbenen persönlich gekannt hat. Bestand eine persönliche Beziehung zum/zur Verstorbenen, es ist sinnvoll, darauf Bezug zu nehmen.
23. **Das (stille) Gebet für den Verstorbenen am Gang zum Grab** ist Teil der Begräbnisfeier. Gespräche mit dem Kreuzträger oder anderen Personen sind während dessen zu unterlassen.
24. Wenn es nach der Trauerfeier am offenen Grab noch **weitere Ansprachen** gibt, gebieten es die Höflichkeit und Wertschätzung, diese abzuwarten, ehe sich der Einsegnende von der Trauergemeinde verabschiedet und diese verlässt.

25. Sollte es im Zuge des Begräbnisses zu **Schwierigkeiten** gekommen oder dem Einsegnenden ein Fehler unterlaufen sein, ist in der Stadt Wien das Referat für den Einsegnungsdienst darüber zu informieren, damit auf Beschwerden adäquat reagiert werden kann. In den anderen Fällen empfiehlt sich eine kurze Information an den zuständigen Bischofsvikar.
26. **Wünsche der Familie** bezüglich nicht in der Liturgie vorgesehener Formen oder Zeichen sind der Situation angemessen behutsam und wertschätzend aufzunehmen, sofern sie dem christlichen Glauben nicht explizit widersprechen.

III. Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind

27. Wenn die Hinterbliebenen um die Begleitung der Kirche beim Begräbnis bitten, obwohl der/die Verstorbene nicht (mehr) der katholischen Kirche angehört hat, kann diese ihnen nicht verwehrt werden.
28. Dabei finden die **Richtlinien der österreichischen Bischofskonferenz für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind** (Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz, Nr. 56/2012, Seite 7-8) ihre Anwendung.
29. Anmerkungen und Texte für die Begleitung von Trauernden, wenn kein kirchliches Begräbnis möglich ist, finden sich im **Manuale** für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien (**Abschnitt V**).

Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind (Österreichische Bischofskonferenz)

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 56, 15. Februar 2012, 7f.

Ein Auftrag der Barmherzigkeit

Wenn jemand stirbt, der aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist, bedeutet dies für gläubige Familienangehörige eine besondere Sorge um die Feier des Begräbnisses. Die christliche Gemeinde und die Seelsorger haben gerade in einer solchen Notsituation in besonderer Weise ihre Hilfe anzubieten.

Die christliche Gemeinde hat dabei zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen. Zunächst verabschiedet sie einen Menschen, der durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert worden ist und daher immer mit der Kirche verbunden bleibt, selbst wenn er die kirchliche Gemeinschaft offiziell verlassen hat. Gleichzeitig begleitet und tröstet sie die trauernden Hinterbliebenen, indem sie die christliche Auferstehungshoffnung verkündet und für den verstorbenen Menschen Gottes Barmherzigkeit erbittet.

Bereits die Schriften des Alten Testaments bezeugen, dass Tote zu begraben ein Werk der Barmherzigkeit ist (vgl. Tob 1,17f.). So mahnt das Buch Jesus Sirach: „Schenk jedem Lebenden deine Gaben, und auch dem Toten versag deine Liebe nicht! Entzieh dich nicht den Weinenden, vielmehr trauere mit den Trauernden!“ (Sir 7,33–34) Die Verpflichtung zu diesem Liebesdienst folgt aus der unantastbaren Würde des Menschen.

Den Hinterbliebenen bereitet der Tod eines geliebten Menschen tiefes Leid. Für jene Menschen, die an Christus glauben, hat der Tod nicht das letzte Wort und bei vielen bricht die Frage auf: „Was darf ich für den Verstorbenen erhoffen?“ Die Kirche darf sich dem leidenden und verzweifelten Mitmenschen nicht entziehen. Die Begleitung der trauernden Angehörigen ist daher eine wesentliche Aufgabe kirchlicher Pastoral, die von der Gesamtgemeinde getragen werden muss. Ihr Herzstück ist die Verkündigung der Barmherzigkeit Gottes, die unser menschliches Ermessen übersteigt und uns nicht erlaubt zu richten (vgl. Mt 7,1).

Verschiedene Situationen

Wenn die Angehörigen im Todesfall eines Katholiken, der aus der Kirche ausgetreten ist, um den Beistand der Kirche ersuchen, muss der Pfarrer klären, ob und in welcher Form dies möglich ist:

- a) Für Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind, die den Wunsch zur Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft in ihrem Testament oder vor Zeugen glaubhaft zum Ausdruck gebracht oder ein Zeichen der Kirchenzugehörigkeit gesetzt haben, soll ein ortsübliches kirchliches Begräbnis gehalten werden.
- b) Für Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind, die im Blick auf ihr Begräbnis das Mitwirken der Kirche nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, kann eine Feier der Verabschiedung gehalten werden, die von einem Priester, einem Diakon oder einem (einer) von der Kirche beauftragten Begräbnisleiter (Begräbnisleiterin) geleitet wird.
- c) Wenn jemand im Testament oder vor Zeugen zu erkennen gegeben hat, kein kirchliches Begräbnis zu wünschen, oder sich ausdrücklich vom christlichen Glauben losgesagt hat, ist dies zu respektieren. Eine kirchliche Feier würde dem Willen des/der Verstorbenen widersprechen. Es ist jedoch möglich, dass ein Priester, ein Diakon oder ein(e) von der Kirche beauftragte(r) Begräbnisleiter (Begräbnisleiterin) die Angehörigen auf deren Wunsch auf dem Weg des Abschieds begleitet, um mit ihnen zu beten.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Vorgangsweise:

1. Hinterbliebene, die die Mitwirkung der Kirche wünschen, nehmen persönlich oder über die Bestattung mit dem zuständigen Pfarrer Kontakt auf und ersuchen um die Teilnahme eines Priesters, Diakons oder Begräbnisleiters (Begräbnisleiterin). Die Bestattungsunternehmen werden gebeten, die Angehörigen auf diese Kontaktaufnahme aufmerksam zu machen.
2. In einem Gespräch zwischen Pfarrer und Angehörigen ist zu erläutern und zu klären, ob und in welcher Weise eine kirchliche Mitwirkung in der konkreten Situation sinnvoll, möglich und im Sinn des Verstorbenen sein kann. Dabei müssen die Angehörigen ihren Wunsch nach kirchlicher Mitwirkung entsprechend begründen. Eine Entscheidung ist letztlich vom Pfarrer gemäß seiner sensiblen Einschätzung der Situation und seines seelsorglichen Einfühlungsvermögens verantwortungsvoll zu treffen.

Für diesen kirchlichen Dienst werden die für Begräbnisfeiern üblichen Gebühren eingehoben.
3. Die Hinterbliebenen müssen beim Bestattungsinstitut mitteilen, dass die Pfarre (Priester, Diakon, Begräbnisleiter/in) bei der Beerdigung mitwirkt.
4. Das Mitwirken seitens der Kirche ist bei der Beerdigung selbst in geeigneter Weise zu erklären.
5. Zur Situation gemäß Punkt a):

Der Pfarrer selbst bzw. ein von ihm beauftragter Priester, Diakon oder Begräbnisleiter (eine Begräbnisleiterin) leitet die Feier des Begräbnisses bzw. die Verabschiedung und das Gebet mit den Angehörigen. Er soll die Angehörigen in der Hoffnung stärken und sie durch christlichen Trost aufrichten; auch solche, die dem christlichen Gottesdienst oder sogar dem christlichen Glauben fern stehen.
6. Zur Situation gemäß Punkt b):

Für Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind, die im Blick auf ihr Begräbnis das Mitwirken der Kirche nicht ausgeschlossen haben, wird der Priester, der Diakon oder der Begräbnisleiter (die Begräbnisleiterin) ganz besonders auf die konkrete Situation eingehen. Die Begräbnisfeier soll nur in der Aufbahrungshalle (1. Station) und beim Grab (2. Station) stattfinden. Es kann jedoch in einem späteren Gottesdienst (Gemeindemesse) des/der Verstorbenen gedacht werden (hierfür empfiehlt sich das Gedenken in Form einer Fürbitte für den Verstorbenen bzw. die Verstorbene).
7. Zur Situation gemäß Punkt c):

Der Priester, Diakon oder Begräbnisleiter (die Begräbnisleiterin) trägt in solchen Fällen (siehe Punkt c), in denen jemand ein kirchliches Begräbnis ausgeschlossen hat, keine liturgischen Gewänder und geht hinter dem Sarg mit den Angehörigen.

Die Beerdigung wird als „konfessionslos“ vermerkt. Wenn der Priester, Diakon oder Begräbnisleiter (die Begräbnisleiterin) die Trauerhalle bzw. den Ort der Aufbahrung betritt, besprengt er/ sie als Letzte(r) den Sarg und stellt sich so in die Reihe jener, die des Verstorbenen (der Verstorbenen) gedenken. In der Feier selbst, zum Beispiel am Grab, ist auf die Verwendung von Weihwasser zu verzichten.
8. Das Glockengeläut dient vor allem in den Dörfern auch als Kommunikationsmittel und macht im Ort bekannt, dass ein Mitglied der Dorfgemeinschaft verstorben ist. Zudem lädt es zum Gedenken an die Verstorbenen ein. Wo es bei einem Begräbnis üblich ist, mit den Glocken zu läuten, kann dieser Brauch daher beibehalten werden.

Richtlinien für die Neugestaltung eines Altarraumes

In Kraft seit 21. April 2011 (vgl. WDBI 154 (2016), Nr. 11 (= Nov.), S. 103 Pkt. 11)

Der Altar

Herr, ich liebe den Ort, wo dein Tempel steht, die Stätte, wo deine Herrlichkeit wohnt.

Ps 26,8

Aussagen über den Altar in den liturgischen Texten

So spricht Christus, unser Herr:

„Wer Durst hat, komme zu mir, und es trinke, wer an mich glaubt.

Wie die Schrift sagt: Aus seinem Inneren werden Ströme von lebendigem Wasser fließen.“

So erfülle er alle,

die von diesem Altar seinen Leib und sein Blut empfangen,

mit seinem Heiligen Geist, damit sie ein Leib und ein Geist werden in ihm.

Gebet beim Besprengen des Altares Pont. IV.55

Gieße vom Himmel her deinen Segen aus über diesen Altar, der errichtet ist in deinem Hause.

Für immer sei er die Stätte des Opfers Christi,

für immer der Tisch des Herrn, an dem dein Volk gestärkt wird im heiligen Mahle.

Aus dem Weihegebet. Pont.IV.156

Dieser Altar sei uns ein Bild des Herrn Jesus Christus,

aus dessen geöffneter Seite im Wasser und im Blut die Sakramente der Kirche hervorgehen.

Dieser Altar sei die festliche Tafel, um die sich die Tischgenossen Christi freudig versammeln.

Mögen sie hier ihre Sorgen auf dich werfen und neue Kraft schöpfen,

für den Weg, auf dem du sie führen willst.

Dieser Altar sei ein Ort des vertrauten Umgangs mit dir und eine Stätte des Friedens.

Aus dem Weihegebet. Pont. IV.157

Theologie, Symbolik und Funktion des Altares

Christus ist der Altar des Neuen Bundes.¹ „Als er seinen Leib am Kreuz dahingab, hat er die Opfer der Vorzeit vollendet. Er hat sich selbst dargebracht zu unserem Heil, er selbst ist der Priester, der Altar und das Opferlamm.“² Durch die Salbung des Altares wird der Altar zum Symbol Christi, des Gesalbten.³

Als Christen bedürfen wir keiner besonderen Brand- oder Rauchopferaltäre, um uns der Gemeinschaft mit Gott zu versichern. In Jesus Christus ist uns das göttliche Leben geschenkt. Durch ihn leben wir in der Gemeinschaft mit dem Dreifaltigen Gott, durch ihn richten wir unseren Dank und unsere Bitten an Gott. Er ist die Quelle unseres Heils, durch ihn empfangen wir sterblichen Menschen das göttliche Leben.⁴ Wann immer die Kirche in den sakramentalen Zeichen die Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch bekundet, ist es das Werk Christi selbst.⁵

Der Altar ist der Tisch des Herrn, auf dem er in Gestalt eines Mahles das Gedächtnis seines Kreuzesopfers gestiftet hat. Er ist der Tisch des österlichen Mahles, um den sich die Christen versammeln, um Gott zu loben und zu preisen, Dank zu sagen und Christi Leib und Blut zu empfangen. An diesem Tisch

¹ Vgl. Pont IV.127.1

² Aus der V. Osterpräfat. MB II 393

³ Vgl. Pont. IV.131.21b

⁴ Vgl. die 3. Weihnachtspräfat. MB II 369

⁵ Vgl. KKK 1071: Liturgie als Quelle des Lebens

repräsentiert der Priester Christus, den Herrn und tut, was dieser getan und seinen Jüngern aufgetragen hat.⁶

Was sich auf dem Altar in heiligen Zeichen vollzieht, macht ihn zum heiligen Ort und zur Opferstätte in einzigartiger Weise: in der Eucharistie bleibt das Kreuzesopfer Christi Gegenwart, bis zu seinem Kommen in Herrlichkeit. Somit ist die erstmalige Feier dieses Geheimnisses der zentrale Bestandteil der Weihe. Deshalb werden Altäre, auf denen die Eucharistie bereits vollzogen wurde, nicht mehr geweiht.

Hinweise zur Umsetzung

Der Hauptaltar soll den Mittelpunkt des Raumes bilden, so dass die Aufmerksamkeit von selbst auf ihn fällt. Er ist das Zentrum, um das sich die feiernde Gemeinde versammelt. Deshalb soll er von seiner äußeren Gestaltung das optische Zentrum des Kirchenraumes bilden, ohne dafür besondere Hilfsmittel wie Beleuchtung oder Schmuck zu benötigen. Dafür muss er nicht notwendig im geometrischen Mittelpunkt stehen. Bedeutender für die Wahl des Ortes ist die Gesamtgestaltung des Raumes und seiner natürlichen Lichtverhältnisse.

Der neue Altar muss frei stehen, sodass der Priester die Eucharistie der Gemeinde zugewandt feiern kann.⁷ Er soll möglichst auf einer Ebene umschreitbar sein. Dazu bedarf es einer Breite von etwa 1,2 Metern. Der unmittelbare Bereich um den Altar soll sich vom übrigen Raum entweder als Altarinsel durch eine leichte Erhöhung oder eine besondere Gestaltung des Bodens abheben und so das bewusste Herantreten fördern.

Der Hauptaltar einer Kirche ist ein feststehender Altar. Das bedeutet, er ist mit dem Boden fest und dauerhaft verbunden. Nur in Oratorien und Kapellen genügt ein beweglicher Altar.⁸ Der tragbare Altar ist nicht mit dem Boden verbunden.

Die äußere Gestalt des Altares ist durch zwei Elemente vorgegeben: die *Mensa*, die Tischplatte und der *Stipes*, der tragende Unterbau. Der Stipes kann mehrteilig oder in einem Stück ausgeführt sein. Gegebenenfalls muss er den Platz für ein Reliquiengrab bieten, denn diese werden nicht mehr in der Mensa beigesetzt. Auslässe für Mikrofon, Stromversorgung und Ähnliches hingegen dürfen nicht am oder im Altar angebracht sein.

Richtmaße für eine Altarmensa sind eine Höhe von 90 bis 100cm, eine Mindestdiefe von etwa 90 cm sowie eine Mindestbreite von 130cm.

In der Erzdiözese Wien gilt, dass wenigstens die Mensa aus Naturstein ist. Die Zustimmung zu einem anderen Material obliegt, nach dem Vorschlag durch den Altarbeirat, dem Ortsordinarius.⁹ Das Material für den Stipes soll edel und haltbar sein.¹⁰ Bei seiner Auswahl sowie der Behandlung seiner Oberfläche bedarf es großer Sorgfalt. Auch ein tragbarer Altar muss aus edlem und haltbarem Material sein.

Der Altar, auf dem die Gemeinde die Eucharistie feiert ist der Hauptaltar. Weitere neue Altäre dürfen nur in vom Kirchenraum abgetrennten Räumen errichtet werden, etwa in einer Kapelle für die Wochentage. Die Würde von bereits vorhandenen alten Altären bleibt weiterhin bestehen, sie sollten aber nicht durch besonderen Schmuck hervorgehoben werden.

Wenn nach eingehender Prüfung aller liturgischen, pastoralen, architektonischen und kunsthistorischen Fragen in besonderen Fällen von der Errichtung eines neuen Hauptaltares abzusehen ist, dann behält der vorhandene alte Hochaltar die Funktion des Hauptaltares oder übernimmt sie wieder. Eine solche Entscheidung macht die Überlegungen in Bezug auf die anderen liturgischen Funktionsorte nicht hinfällig. Die zeitweise Verwendung eines weiteren tragbaren Altares im gleichen Kirchenraum ist auszuschließen.¹¹

⁶ Vgl. Pont. IV.127.3 und 4

⁷ Vgl. GORM 299, Pont. IV.129.8

⁸ Vgl. CIC 1235

⁹ Grobporiger Sandstein eignet sich erfahrungsgemäß nicht für die Salbung bei der Weihe. Durch seine raue Beschaffenheit führt dieses Material auch zur raschen Abnutzung von Paramenten.

¹⁰ Vgl. CIC 1238; Pont. IV.129.9; GORM 301

¹¹ Vgl. Quesitum der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 25. September 2000, Prot.No. 2036/00/L

Ebenso möge in sehr kleinen Kirchen- und Kapellenräumen mit vorhandenem alten Altar genau erwogen werden, ob die Aufstellung eines neuen Altares - sei er nun feststehend oder tragbar - angesichts der engen Raumverhältnisse wirklich sinnvoll erscheint.

Die Beisetzung von Reliquien

Bringt dar dem Herrn, ihr Himmlischen, bringt dar dem Herrn Lob und Ehre!

Ps 29,1

Aus dem Spruch zur Beisetzung von Reliquien

In der Feier der Eucharistie wissen wir uns mit Christus verbunden mit allen Glaubenden, den Lebenden und den Verstorbenen. In besonderer Weise sind die Heiligen Zeugen dieser Verbundenheit.

Pont. IV.149

Symbolik

Die Würde des Altares ist allein durch die Feier der Eucharistie begründet. Ein Zeichen dafür ist der Altarkuss, der Christus selbst gilt. Die Beisetzung von Reliquien im Altar verdeutlicht, dass die Lebenshingabe der Heiligen ihren Ursprung im Opfer Jesu Christi hat. „Auf diese Weise folgen die Opfer im Triumph dorthin, wo Christus die Opfergabe ist: Er, der für alle gelitten hat, liegt auf dem Altar; sie, die durch sein Leiden erkaufte wurden, ruhen unter dem Altar.“¹² Nicht die Heiligen machen den Altar zur ehrwürdigen Stätte, sondern der Altar gereicht ihnen zur Ehre.

Die Beisetzung von Reliquien ist zugleich ein Verweis auf die größere Dimension der Liturgie: unser Feiern ist Teilnahme am Gotteslob des Himmels und der gesamten Schöpfung: „Dort loben dich auf ewig die verherrlichten Glieder der Kirche, unsere Brüder und Schwestern, die schon zur Vollendung gelangt sind. Dorthin pilgern auch wir im Glauben, ermutigt durch ihre Fürsprache und ihr Beispiel“.¹³

Hinweise zur Umsetzung

Reliquien können in den Altarstipes beigesetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ortsordinarius.¹⁴ Bei ihrer Auswahl soll auf die Beziehung der *ganzen* Gemeinde zu einzelnen Heiligen Rücksicht genommen werden. Unter ihnen soll zumindest eine Märtyrerreliquie sein.¹⁵ Die Echtheit muss garantiert sein. Vorhandene, versiegelte Reliquienbehälter dürfen nur durch den Ortsordinarius oder die von ihm beauftragte Person geöffnet werden.

Die Reliquien werden nicht mehr in der Altarmensa oder über dem Altar beigesetzt. Das Gefäß soll unterhalb der Mensa an einer Stelle, die sich von der Form des Altares dafür eignet, eingefügt werden.¹⁶ Reliquien können nur in einem feststehenden Altar beigesetzt werden. Der Rahmen dafür ist stets die Altarweihe. Der Ritus der Altarsegnung kennt *keine* Beisetzung.¹⁷

Die Feier der Altarweihe

*Ich will dich rühmen, mein Gott und König, deinen Namen preisen immer und ewig;
Ich will dich preisen Tag für Tag und deinen Namen loben immer und ewig.*

Ps 145,1

¹² Vgl. Pont. IV.128.5

¹³ Präfation von Allerheiligen. Vgl. SC 8. MB II 825

¹⁴ Vgl. CaerEp 920,927

¹⁵ Vgl. Pont. IV.128f.5.10.20

¹⁶ Vgl. Pont. IV.129.11c

¹⁷ Vgl. Pont. IV.129.10

„Die Eucharistiefeier ist in einem sakralen Raum auf dem Altar zu vollziehen.“¹⁸ Dieser soll laut kanonischem Recht konsekriert oder wenigstens benediziert sein. Für feststehende Altäre ist die Konsekration verpflichtend. Tragbare Altäre können entweder konsekriert oder benediziert werden.¹⁹ Die Konsekration kommt dem Ortsordinarius und den Weihbischöfen zu. Äbte und alle anderen bedürfen der Delegation durch den Ortsordinarius.

Auf dem zu weihenden Altar darf zuvor keine Eucharistie gefeiert werden, denn diese ist der zentrale Akt der Weihe.²⁰ Der konsekrierte oder benedizierte Altar darf ‚für immer‘²¹ nur zur Feier der Eucharistie verwendet werden.

Im Rahmen der Feier der Altarweihe wird auch der neue Ambo gesegnet und nach der feierlichen Übergaben von Lektionar und Evangeliar erstmalig die Lesungen aus der Heiligen Schrift vom neuen Ambo verkündet.

Das Hochfest einer Altarweihe, mit der Segnung des Ambos und der Segnung des Wassers im Taufbecken (soweit dieser neu ist, oder einen neuen Aufstellungsort erhalten hat) gehört, ist ein seltener Anlass mit großer Symbolkraft. Daher soll der Tag und die Zeit des Gottesdienstes so gewählt werden, dass ein Großteil der Gemeinde diesen Festgottesdienst mitfeiern kann. Im Regelfall ist dies ein Sonn- oder Feiertag. Wird die Feier in geeigneter pastoralliturgischer Weise (Einkehrtag- oder Abend, Bildungsveranstaltung, Gruppenstunden, Pfarrmedien,) in der Gemeinde vorbereitet, erschließen die eindrucksvollen Zeichen und Riten der Weiheliturgie die Bedeutung der liturgischen Orte mit ihrer Symbolik fast von selbst. Mit der Einbindung aller Gruppen, Verbände, besonders auch der Kinder, bietet der Festtag der Altarweihe eine große, über die konkrete Feier hinausreichende einmalige pastorale Chance.

Werden Reliquien bei der Altarweihe beigesetzt, sollen diese bereits in Gottesdiensten davor präsent sein. Idealerweise eignet sich besonders ein gemeinsames Tagzeitengebet in dem auch Ausschnitte der Lebensgeschichte jener Heiligen verlesen werden.

Ist der Weihetag der eigenen Kirche nicht mehr bekannt, kann dieses Fest stattdessen zukünftig auch am Weihetag des Altares begangen werden.

Der Ambo

Dein Wort ist meinem Fuß eine Leuchte, ein Licht für meine Pfade

Ps 119,105

Aus den Liturgischen Texten

Gott, unser Vater, in den Schriften des Alten und Neuen Bundes ist uns durch den Heiligen Geist dein Wort geschenkt. Es erfülle dieses Haus und dringe ein in unser Ohr und in unser Herz, damit wir ihm gläubig folgen.

Gib, dass wir dein Wort nicht nur hören, sondern es auch vollbringen.

Gebet zur Segnung des Ambos. Pont. IV.144

Ort der Verkündigung des Wortes Gottes

Christus ist gegenwärtig in seinem Wort, „da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden.“²²

¹⁸ GORM 297

¹⁹ Vgl. CIC 1237.1

²⁰ Vgl. CIC 932.2; 1237; CaerEp 919; Pont IV:130.12.27

²¹ Vgl. das Weihegebet in Pont. IV:156: „Für immer sei er die Stätte des Opfers ... für immer der Tisch des Herrn.“

²² Sacrosanctum Concilium Nr.7

„Die Würde des Wortes Gottes verlangt einen geeigneten Ort in der Kirche, von dem aus es verkündigt wird und dem sich in der Liturgie des Wortes die Aufmerksamkeit der Gläubigen von selbst zuwendet.“

Hinweise zur Umsetzung

Normalerweise soll dieser Ort ein feststehender Ambo sein, nicht ein einfaches tragbares Lesepult. Der Ambo muss der Gestalt des jeweiligen Kirchenraumes entsprechend so aufgestellt sein, dass die geweihten Amtsträger und die Lektoren von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden können. Vom Ambo aus werden ausschließlich die biblischen Lesungen, der Antwortpsalm und der österliche Lobgesang (Exsultet) vorgetragen; es können dort auch die Homilie gehalten und die Anliegen des Allgemeinen Gebetes gesprochen werden.²³

Altar und Ambo sind zwei voneinander verschiedene, jedoch einander zugeordnete Orte. Eine Einheit im formalen Bereich ist daher sinnvoll. Gestaltung und Wahl des Materials sollen signalisieren, dass Altar und Ambo zusammengehören. Zugleich ist auf eine eindeutige räumliche Trennung von Altar und Ambo zu achten. Zentrum der Kirche ist der Altar. Der Ambo kann neben ihm, an seiner Seite, davor oder auch dahinter stehen.

Gegebenenfalls kann bei günstiger Lage der alten Kanzel überlegt werden, ob sie als Ort der Verkündigung und Präsentation der Schrift geeignet ist. Bei einer solchen Lösung wäre der Ort der Homilie der Vorstehersitz.

Der Ambo soll auf der Seite des Verkünders genügend Auflagemöglichkeit für Lektionar und Evangeliar samt Einband bieten, selbst wenn noch kein Evangeliar vorhanden ist. Somit bedarf es einer Mindestauflagefläche von 50x42cm. Lösungen, die eine Präsentation des offenen Evangelienbuches ermöglichen wie etwa eine Doppelseitigkeit, sind durchaus zu begrüßen. Stets ist jedoch der Ambo Ort der Verkündigung und nicht der Ablage für verschiedene Bücher.

Der Vorstehersitz

Ich will deinen Namen meinen Brüdern verkünden, inmitten der Gemeinde dich preisen.

Ps 22,23

Gegenwartsweisen Jesu Christi in der gottesdienstlichen Versammlung

Christus ist seiner Kirche immerdar gegenwärtig, besonders in den liturgischen Handlungen. Gegenwärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht – denn „derselbe bringt das Opfer dar durch den Dienst der Priester, der sich einst am Kreuz selbst dargebracht hat“ –, wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten. ... Gegenwärtig ist er schließlich, wenn die Kirche betet und singt, er der versprochen hat: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Mt 18.29)

II. Vatikanische Konzil, Sacrosanctum Concilium Nr.7.

Hinweise zur Umsetzung

Der Vorstehersitz soll im Bereich des Altarraumes aufgestellt sein. Er soll klar erkenntlich sein und sich in der Gestaltung von den Sitzen der übrigen Dienste unterscheiden ohne jedoch als Thronessel gestaltet zu sein. Mit dem Vorstehersitz sind auch die Plätze für alle weiteren liturgischen Dienste (Diakon, Lektoren, Kantoren, Kommunionsspender, Ministranten usw.) mit zu bedenken.

Der Sitz muss nicht im Scheitel stehen soll aber wenigstens einen diagonalen Blickkontakt zur feiernden Gemeinde ermöglichen. So wird deutlich, dass der Vorsteher auf die Gemeinde hin bezogen ist.

²³ GORM 309

Der Vorsteher soll auch im Sitzen gut sichtbar sein. Der Platz hinter dem Ambo ist deshalb nicht geeignet. Muss der Sitz aus zwingenden Platzgründen vor dem Altar stehen, dann nicht auf gleicher Höhe mit ihm, sondern tiefer. Der Altar soll frei umschreitbar bleiben.

Der Tabernakel

Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe, von ihm kommt mir Hilfe. Nur er ist mein Fels, meine Hilfe, meine Burg; darum werde ich nicht wanken.

Ps 62,2-3

Aufbewahrung der Eucharistischen Gestalt und die Anbetung

Herr Jesus Christus, sei im Brot des Lebens den Sterbenden Kraft auf ihrem letzten Weg, den Kranken Trost in ihrem Leiden und sei allen, die dich hier anbeten, in deiner liebenden Hingabe nahe.

Aus dem Gebet zur Übertragung des Allerheiligsten in einen neuen Tabernakel

Die Aufbewahrung der Eucharistie für die Kranken und Sterbenden verlangt nach einem würdigen und zweckmäßigen Tabernakel. Als Ort, an dem Christus in Gestalt des Brotes gegenwärtig ist, ist er ein Ort der Anbetung. Diese wiederum ist ein alter und bedeutender Brauch, um das Mysterium der Eucharistie immer tiefer zu erfassen. Er soll gefördert werden und deshalb soll *zumindest ein Teil der Kirche gen ganzen Tag über für das persönliche Gebet vor dem Allerheiligsten geöffnet sein.*

Hinweise zur Umsetzung

Der Platz des Tabernakels soll so gewählt sein, dass der Ort der Aufbewahrung des Allerheiligsten gleich beim Betreten der Kirche eindeutig erkenntlich ist und zur Anbetung einlädt. Dies wird in historischen Kirchenräumen häufig der alte Hochaltar sein, sofern dieser nicht als Zelebrationsaltar dient.²⁴

Es bleibt allerdings zu bedenken, dass mit einem veränderten Standort des Tabernakels auch eine bessere Gesamtlösung für alle liturgischen Funktionsorte möglich sein kann. Mit der inhaltlichen Konzeption des alten Hochaltares sollten deshalb auch die vorhandenen Seitenaltäre berücksichtigt werden.

Das Allerheiligste wird an einem festen und nicht wechselnden Ort aufbewahrt. „In der Regel soll es einen einzigen Tabernakel geben, feststehend, aus festem, haltbarem, bruchsicherem und nicht durchsichtigem Material gearbeitet und so verschlossen, dass die Gefahr der Entehrung mit größtmöglicher Sicherheit vermieden wird.“²⁵ Die Gestaltung des Tabernakels soll, seiner Funktion entsprechend, würdig und edel sein.

In die Wand eingelassene Tabernakel sind häufig einer höheren Feuchtigkeit ausgesetzt. Deshalb soll bei solchen Lösungen auch das Problem der Belüftung mit bedacht werden.

Dem Tabernakel, als Ort der Gegenwart unseres Herrn Jesus Christus, möge bei der künstlerischen Gestaltung und beim Schmuck der Kirche mit Blumen und Kerzen immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das Ewige Licht soll in unmittelbarer Nähe zum Tabernakel aufgestellt oder aufgehängt sein und muss ein echtes Wachs- oder Öllicht sein.

Das Altarkreuz

Blickt auf zu ihm, so wird euer Gesicht leuchten.

Ps 34,6

²⁴ Vgl. GORM 315

²⁵ GORM 314

Gott, unser Vater, dein Sohn hat auf dem Altar des Kreuzes alle an sich gezogen. Schau auf deine Gläubigen [...] und schenke ihnen deine Gnade.

Aus dem Tagesgebet der Messe zur Altarweihe

In unmittelbarer Nähe zum Altar soll ein Kreuz aufgestellt sein, das für alle gut sichtbar ist. Das Bild kann als Passionskreuz gestaltet sein, das den Herrn in seinem Leiden darstellt, oder auch als Triumphkreuz, das Christus als Sieger über den Tod zeigt.

Das Vortragskreuz kann diese Aufgabe erfüllen, wenn es nicht zu klein ist und mit dem Altar korrespondiert und ein fester Aufstellungsort in dessen Nähe vorgesehen ist.

Zu beachten bleibt, dass *nur ein Kreuz* in optisch eindeutiger Weise seinen Platz im Altarraum hat. Zusätzliche Kreuze sollen nicht aufgestellt oder auf den Altar gelegt werden.

Osterleuchter, Altarleuchter, Blumenschmuck und Aufbewahrung der Hl. Öle

Sende dein Licht und deine Wahrheit, damit sie mich leiten; sie sollen mich führen zu deinem heiligen Berg und zu deiner Wohnung. So will ich zum Altar Gottes treten, zum Gott meiner Freude.

Ps 43,3

Christi Licht leuchte auf dem Altar, es strahle wider im Leben aller, die teilhaben am Tisch des Herrn.

Aus den Worten zum erstmaligen Entzünden der Altarkerzen

Bei der Neugestaltung eines Altarraumes sind auch Ort und Beschaffen des Osterleuchters zu bedenken.

Die Altarleuchter sind möglichst als Bodenständer zu konzipieren. Beim Entwurf ist zu überlegen, ob sie nicht zugleich als Prozessionsleuchter fungieren können.

Für die Altarleuchter sollen nur echte Wachskerzen verwendet werden, die sich durch das Abbrennen selbst verzehren und kleiner werden. Sie sind darin ein lebendiges Bild für Christus, der sich selbst hingibt.

Blumen sollen nicht auf dem Altar und auch nicht unter der Altarmensa stehen. Der Schmuck mit Kerzen und Blumen soll auch den Ort des Tabernakels deutlich ausweisen. Alle bestehenden, alten Hoch- oder Seitenaltäre, auf denen nicht mehr die Eucharistie gefeiert wird, sollen sehr zurückhaltend oder gar nicht geschmückt sein. Der Echtheitsgrundsatz der Liturgie verbietet Kunstblumen und jegliche Imitationen.

Für die Aufbewahrung der heiligen Öle soll ein würdiger und fester Ort vorgesehen werden.

Taufort und Taufbecken

Herr, du hast mich herausgeholt aus dem Reich des Todes, aus der Schar der Todgeweihten mich zum Leben gerufen.

Ps 30,4

Das Taufbecken als Quelle des Lebens

Segne und heilige dieses Wasser. [...] Es sei uns Zeichen des heilenden Bades der Taufe, das uns in Christus gereinigt und zum Tempel des Heiligen Geistes gemacht hat. So werde dieser Taufbrunnen für alle, die im Glauben hier getauft werden, zur Stätte der Wiedergeburt und zur Quelle neuen Lebens.

Aus dem Segensgebet über das Wasser zu Beginn einer Kirchen- oder Altarweihe

Hinweise zur Umsetzung

Die Taufe ist als Initiation die Eingliederung in die christliche Gemeinde, die deshalb die Möglichkeit haben soll, dieses Sakrament – etwa in der Osternacht oder im Sonntagsgottesdienst – mitzufeiern. Ist das gewährleistet, so empfiehlt sich der Eingangsbereich als Taufort. Eine Aufstellung des Taufbeckens im Altarraum soll möglichst vermieden werden.

Alte Taufsteine sind zu bewahren und durch neue Aufstellungsorte einzubinden. Sie sind ein steinernes Zeugnis der langen Tradition des Glaubens in einer Pfarre.

Um die lebensspendende Kraft des Taufwassers zeichenhaft zu verdeutlichen, kann der Taufort auch als Taufbrunnen mit fließendem Wasser ausgeführt sein. Ebenso kann er so gestaltet sein, dass der die Möglichkeit zur Taufe durch Untertauchen bietet, worauf das Rituale eigens hinweist.²⁶

Kunst und Raum

Wenn nicht der Herr das Haus baut, müht sich jeder umsonst der daran baut.

Ps 127,1

Die Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kunst

Zu den vornehmsten Betätigungen der schöpferischen Veranlagung des Menschen zählen mit Recht die schönen Künste, insbesondere die religiöse Kunst und ihre höchste Form, die sakrale Kunst. Vom Wesen her sind sie ausgerichtet auf die unendliche Schönheit Gottes, die in menschlichen Werken zum Ausdruck kommen soll, und sie sind um so mehr Gott, seinem Lob und seiner Herrlichkeit geweiht, als ihnen kein anderes Ziel gesetzt ist, als durch ihre Werke den Sinn der Menschen in heiliger Verehrung auf Gott zu wenden. Darum war die lebensspendende Mutter Kirche immer eine Freundin der schönen Künste [...]

Sacrosanctum Concilium VII.122

Die Kirche hat niemals einen Stil als ihren eigenen betrachtet, sondern hat je nach Eigenart und Lebensbedingungen der Völker nach und den Erfordernissen der verschiedenen Riten die Sonderart eines jeden Zeitalters zugelassen und so im Laufe der Jahrhunderte einen Schatz zusammengetragen, der mit aller Sorge zu hüten ist. Auch die Kunst unserer Zeit und aller Völker und Länder soll in der Kirche die Freiheit der Ausübung haben, sofern sie nur den Gotteshäusern und den heiligen Riten mit der gebührenden Ehrfurcht und Ehrerbietung dient [...]

Sacrosanctum Concilium VII.123

Kunst im Dialog mit Liturgie, Raum und gottesdienstlicher Versammlung²⁷

In der Liturgie wird die erlösende Zuwendung Gottes zu uns Menschen gegenwärtig. Die feiernde Gemeinde gibt in ihrem Leben, in ihrem Gebet und in der gemeinsamen Feier der Eucharistie ihre Antwort auf diese Zuwendung Gottes. Das Schlusskapitel von Sacrosanctum Concilium, des II. Vatikanischen Konzils zeigt die Bedeutung der Kunst für die Liturgie und in der Liturgie auf. Alle inneren und äußeren Anforderungen werden benannt.

Künstler, die mit der Neugestaltung eines Altarraumes betraut werden, müssen sich einer zweifachen Auseinandersetzung stellen. An erster Stelle steht die Bedeutung der Eucharistiefeier. Im Zentrum steht somit nicht die Frage, was die Auftraggeber erwarten, sondern wie die Künstler sich dem Wesen der Liturgie und den darin gefeierten Geheimnissen nähern. In einem zweiten Schritt sind auch die formalen Anforderungen zu berücksichtigen. Sie sind einerseits durch die jeweiligen Funktionen von Altar, Ambo, Vorstehersitz und Taufbecken definiert und andererseits durch den vorgegebenen Raum. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass diese Vorgaben keinesfalls die schöpferische Kreativität und die künstlerische Umsetzung des Entwurfs behindern. Reine Funktionalität des Designs erfasst nicht schon die spirituelle Dimension. Deshalb muss die Gestaltung von den Fragen, was an diesem Ort geschieht getragen sein.

Das zu schaffende Kunstwerk muss im Dialog mit den Vorgaben des Raumes, den historischen Bedingungen und den Kunstwerken stehen. In der Konstellation des Raumes liegt oft eine besondere Herausforderung. Bis zum II. Vatikanischen Konzil war das architektonische Konzept von Kirchen auf den Hochaltar hin gebaut. Dort kulminiert in der Regel der ganze Raum. Gestalterische Herausforderungen

²⁶ Die Feier der Kindertaufe (2007) S. 23

²⁷ Von Mag. Elena Holzhausen, Diözesankonservatorin

stellen oft die alten Kanzeln oder historische Kommuniongitter dar. Häufig bilden sie eine Einheit mit dem Hochaltar und sind somit Teil des zu erhaltenden Raumes. Aber auch Gurtbögen, Vierungen und Proportion der einzelnen Raumteile definieren den Raum und richten ihn auf den Hochaltar aus.

Durch die Neuorientierung des Altares in den Raum, als Mittelpunkt der feiernden Gemeinde, muss mit der Schöpfung dieses Kunstwerkes die Mitte des Raumes neu definiert werden. Entwurf und Platzwahl des Altarbereiches müssen diese Umdeutung des Raumes leisten und zwar so, dass die „*Umwidmung*“ des Raumzentrums für die feiernde Gemeinde erfahrbar und lesbar ist. Das neue Zentrum muss spürbar sein, ohne das alte zu konterkarieren. Darin liegt die besondere Anforderung an die Künstler, denn weder die vollständige Anpassung an die historische Substanz, noch der reine Kontrapunkt können diese Anforderung bewältigen. Die Lösung dieser Aufgabe liegt somit im Entwurf des Künstlers, in der Erfassung des Raumes und der künstlerischen Gestaltung dieses Raumes in seiner Funktion, und vor allem: in der Antwort der Künstler auf die in der Liturgie gefeierten Geheimnisse, der Eucharistie im Besonderen.

Statuten des Beirates für Sakralräume

WDBI 154 (2016), Nr. 11 (= Nov.), S. 102-104

Präambel

1. Die in vielen Gemeinden lebendige Beziehung zu ihrem Gotteshaus ist ein ermutigendes Zeichen. Ein jedes Gotteshaus ist ein steinernes Bild jener Gemeinschaft von Christen¹, die um dieses Haus leben und die in diesem Haus, oft über Jahrhunderte hinweg, zur Feier der Liturgie zusammenkommen, oder zum Gebet dort einkehren. So haben Kirchen zudem auch immer kulturelle Bedeutung. Daher bringt eine Innenrenovierung der Kirche zahlreiche Fragen und Aufgaben mit sich, um dem historischen Bau und den Bedürfnissen der darin heute feiernden Gemeinde gerecht zu werden. Dafür ist die Frage nach den notwendigen Erfordernissen für die Feier der erneuerten Liturgie gemäß den liturgischen Büchern, der Form der Versammlung der Gläubigen, der Gestaltung des Altarraumes und aller liturgischen Funktionsorte unerlässlich.
2. Um dies zu ermöglichen wurde im März 2001 (WDBI 139/3) der Altarbeirat als beratendes Gremium eingesetzt und „Richtlinien für die Gestaltung eines neuen Altares und der übrigen liturgischen Funktionsorte“ veröffentlicht. Nach 15-jähriger, erfolgreicher Tätigkeit des Altarbeirates ist es angemessen, die bewährte Vorgangsweise zu evaluieren und zu verschriftlichen, sowie die Statuten entsprechend zu überarbeiten.

Beiräte für Sakralräume

3. Wo eine Um- oder Neugestaltung eines Sakralraumes notwendig erscheint, ist neben dem zuständigen Bauamt seitens der Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit mit dem Liturgiereferat und dem Referat für Kunst- und Denkmalpflege verpflichtend. Jene Dienststelle, die von einer Pfarre über ein geplantes Projekt informiert wird, verständigt umgehend den Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume (Nr. 17-26).
4. Für jedes Projekt vor Ort wird der Projektbeirat konstituiert.

Mitglieder

5. Dieser besteht aus dem Pfarrer bzw. Rektor der Kirche, zwei weiteren Mitgliedern der dortigen Gottesdienstgemeinde (einer davon der Projektleiter, Nr. 9) und drei Mitgliedern des Ständigen Beirates für Sakralräume (Nr. 18-19), nämlich aus je einem Vertreter der diözesanen Ämtern für die Bereiche Liturgie, Bau, Kunst- und Denkmalpflege, der von dem jeweiligen Bereichsleiter entsandt wird.
6. Der Projektbeirat muss überall dort eingerichtet werden, wo es um die Neuerrichtung, Neu- oder Umgestaltung eines Sakralraumes geht, sofern dort auch sakramentale Feiern vorgesehen sind (Kirchen, Kapellen, Seelsorgestationen). Seine Konstituierung ist verpflichtend für alle Rechtspersonen, Trägervereinigungen und Dienststellen, die unter der Leitung des Erzbischofs von Wien stehen. Ordensgemeinschaften können davon Gebrauch machen; sofern eine Kirche auch Pfarrkirche ist, müssen sie dies.

Aufgaben und Arbeitsweise

7. Die Arbeit des Projektbeirates ist pfarr- bzw. gemeindeorientiert. Er bündelt die vorhandenen Kompetenzen diözesaner Einrichtungen (Liturgie, Bau, Kunst- und Denkmalpflege) und verbindet sie mit den Bedürfnissen und Kompetenzen der Gemeinde vor Ort im Rahmen diözesaner Vorgaben.

¹ Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich – soweit dies inhaltlich und rechtlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

8. Der Projektbeirat gewährleistet die theologische Auseinandersetzung. Sie zielt auf eine Bewusstseinsbildung der ganzen Gemeinde und auf die Erarbeitung eines theologischen Programms für den künftigen Altar- und Kirchenraum mit Rücksicht auf vorhandene, historische Gegebenheiten.
9. Der Projektbeirat konstituiert sich am Beginn der Planungsphase. Eines der pfarrlichen Mitglieder übernimmt – entsandt durch den zuständigen Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss – die Rolle des Projektleiters, der die organisatorische Verantwortung trägt. Seine Aufgaben sind die Organisation der Sitzungen des Projektbeirates (Festlegung von Terminen, Moderation der Sitzungen, Sorge um die Protokollführung, ...), die Kommunikation mit dem Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume und der Pfarrgemeinde/Gemeinde und das Achten auf die Einhaltung des Projekt-Fahrplanes, sowie des festgelegten Finanzrahmens.
10. Die Arbeit des Projektbeirates ermöglicht dem Erzbischof in entscheidenden Phasen (siehe Projekt-Fahrplan) des Projektes informiert und eingebunden zu sein und ihm und dem Pfarrgemeinderat/Gemeindeausschuss eine Gestaltungsempfehlung zu geben.
11. Die Richtlinien für die „(Neu)Gestaltung eines Altarraumes“ (hrsg. vom Pastoralamt im April 2011) sind der verpflichtende Rahmen für die Entscheidungen.
12. Alle Mitglieder des Projektbeirates sind in alle Entscheidungsfindungen einzubinden. Gegebenenfalls kann durch den Projektbeirat eine Jury eingesetzt werden, die sich aus den Mitgliedern desselben und eventuell auch externen Experten zusammensetzt.
13. Bei Abstimmungen ist der Konsens anzustreben, zumindest aber eine qualifizierte Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) notwendig.
14. Über die Besprechungen des Projektbeirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in Kopie immer auch an den Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume ergeht, damit dieser regelmäßig den Erzbischof informieren kann. Das Protokoll der ersten Zusammenkunft enthält die vollständigen Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder und wird zusätzlich auch an die Leiter der involvierten diözesanen Dienststellen übermittelt.
15. Über das Verfahren der Auswahl von Künstlern und Architekten entscheidet der Projektbeirat, wobei alle Mitglieder gleichermaßen Vorschlagsrecht haben. Im Falle eines Wettbewerbes wird dieser als sogenannter „nicht offenem Wettbewerb“ (vgl. „Wettbewerbsordnung Architektur“ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten §9.) durchgeführt, wobei der Teilnehmerkreis durch die Veröffentlichung in kirchlichen Medien erweitert werden kann. Die Abgrenzung des Teilnehmerkreises erfolgt durch den Leiter des Sakralraumbeirates in Abstimmung mit dem Erzbischof.
16. Ein Termin für eine Konsekration oder Benediktion einer Kirche, Kapelle oder eines Altares soll nicht ohne protokollierte Befürwortung des dort tätigen Projektbeirates zugesagt werden.
17. Ständig eingerichtet ist der **Ständige Beirat für Sakralräume**.

Mitglieder

18. Von Amts wegen gehören ein bestellter Leiter, ein Erzbischöflicher Zeremoniär, der Leiter des Bauamtes, der Leiter des Referates für Kunst- und Denkmalpflege und der Leiter des Liturgiereferates dem Ständigen Beirat für Sakralräume an. Darüber hinaus kann der Erzbischof auch aus eigener Entscheidung weitere Personen berufen.
19. Für die Bereiche Liturgie, Bau und Kunst- und Denkmalpflege ernennt der Erzbischof auf Vorschlag der jeweiligen Bereichsleitung neben den Mitgliedern von Amts wegen zumindest eine weitere Person pro Bereich in den Ständigen Beirat für Sakralräume; diese vertreten bei der Zusammensetzung der Projektbeiräte die diözesanen Dienststellen, damit die Gemeinden vor Ort zeitnah betreut werden können. Sofern diese Personen dabei ehrenamtlich tätig sind, haben auch sie Anspruch auf die Vergütung ihrer Reisekosten; dafür werden die Regelungen der DBO sinngemäß angewandt.

20. Die für andere Beiräte der Liturgischen Kommission gültige maximale Zahl von Mitgliedern (8) findet im Fall des Ständigen Beirates für Sakralräume keine Anwendung.

Aufgaben und Arbeitsweise

21. Der Ständige Beirat für Sakralräume trägt die Verantwortung für die Koordinierung der Projektbeiräte, den fachlichen Diskurs, die Reflexion der durchgeführten Projekte und die innovative Weiterentwicklung der Gestaltung von Sakralräumen im ganzen Diözesangebiet. In Zusammenarbeit mit den Vikariaten, die die Projekte im Hinblick auf den Diözesanen Entwicklungsprozess pastoral und strukturell gewichten, kann der Ständige Beirat für einzelne Projekte Prioritäten setzen und diese auch dem Wirtschaftsrat vorschlagen. Der Ständige Beirat kann für seine Arbeit auch auf die Kompetenz des Beirates für Kunst und Kultur zurückgreifen. Auf jeden Fall berichtet er regelmäßig ebendort.
22. Gegenüber dem Erzbischof trägt er die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Richtlinien und die begleitenden Maßnahmen für eine fruchtbare Arbeit der Projektbeiräte. Für Empfehlungen an den Erzbischof bzw. für Entscheidungen, die der Erzbischof erbeten hat, bedarf es einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittelmehrheit).
23. Stimmberechtigt bei Abstimmungen im Ständigen Beirat für Sakralräume sind der Leiter des Beirates und die Mitglieder von Amts wegen.
24. Der Ständige Beirat für Sakralräume arbeitet begleitend, vorausschauend, entwickelnd, er ist sach- und strukturorientiert und sichert den Blick auf das Ganze.
25. Zu den Aufgaben des Leiters gehören die Organisation der Sitzungen des Ständigen Beirates für Sakralräume, die Konstituierung der Projektbeiräte, die Kommunikation mit den Projektbeiräten bzw. seinen Projektleitern und den diözesanen Dienststellen und Vikariaten (Rückbindung an Diözesanen Entwicklungsprozess), sowie die Information über die laufenden Projekte an den Erzbischof und die Rückmeldung der Entscheidungen des Erzbischofs an die Projektbeiräte. Weiters berichtet er regelmäßig in der Liturgischen Kommission über die Arbeit des Beirates.
26. Zu Sitzungen des Ständigen Beirates für Sakralräume werden alle ständigen Mitglieder durch den Versand der Tagesordnung eingeladen. Mitglieder des Ständigen Beirates und eines Projektbeirates können beim Beiratsleiter um eine Sitzung des Ständigen Beirates unter Angaben von Gründen ersuchen sowie Tagesordnungspunkte einbringen.

Begleitende Maßnahmen

27. Der Ständige Beirat für Sakralräume trägt Sorge für einen Bildungstag mit Kirchenexkursion und Besuch ausgewählter Künstlerateliers, Museen und Galerien, der zumindest einmal pro Jahr stattfindet. In besonderer Weise dazu eingeladen sind Pfarrmitglieder, die mit einer Um- oder Neugestaltung eines Sakralraumes befasst sind.
28. Der Projektbeirat kann stets auf die Angebote des Pastoralamtes zurückgreifen. Dieses ermöglicht den Gemeinden in allen Phasen des Renovierungs- und Umgestaltungsprozesses eine individuelle Begleitung und Beratung unter pastoral-liturgischen Gesichtspunkten und in Bezug auf Gemeindeentwicklung. Auch das Referat für Kunst- und Denkmalpflege unterstützt die Gemeinden bei Bedarf in künstlerischer Hinsicht.

IMPRESSUM:

Herausgegeben von:

Erzdiözese Wien | Erzbischöfliches Ordinariat | Wollzeile 2, 1010 Wien | www.erzdioezese-wien.at | www.apg21.at
Bilder Umschlag: © kathbild | Franz Joseph Rupprecht, henzlerworks/Apg2.1

Im Auftrag der Diözesanleitung von der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien erarbeitet.

Rückfragen:

Liturgiereferat der Erzdiözese Wien
Stephansplatz 6/5 | 1010 Wien | Tel.: 01/515 52-3056 | liturgie@edw.or.at | www.liturgie.wien

Die gesamte Publikation der Rahmenordnung besteht aus fünf Heften. Dieses Heft enthält jenen Teil der Rahmenordnung, der auf dem Umschlag rechts unten in roten **BLOCKBUCHSTABEN** hervorgehoben ist. Alle Hefte sind im Behelfsdienst der Erzdiözese Wien, Stephansplatz (Zwettlerhof) erhältlich.